



15. Juli 2012 (korrigierte Version 2)

Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Erläuternder Bericht

Referenz/Aktenzeichen: J402-2095

1 Grundzüge der Vorlage

Der Departementsvorsteher des UVEK, Herr Bundesrat Leuenberger, hat mit Beschluss vom 7. November 2008 dem BAFU den Auftrag zu einer Revision der *Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel* vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) erteilt.

Im Jagdbereich steht dem Bund gemäss der Bundesverfassung eine Grundsatzgesetzgebungs-kompetenz zu (Art. 79 BV), hingegen befindet sich die Hoheit zur Regelung der eigentlichen Jagd und das Nutzungsrecht am Wild (Jagdregal) bei den Kantonen. Dabei regeln die Kantone die Jagd in einem vom Bund vorgegebenen Rahmen, wobei dessen Rahmengesetzgebung ganz besonders die gesamtschweizerisch geltenden Aspekte zum Arten-, Tier- und Umweltschutz auf der Jagd regelt (Art. 74, 78 Abs. 4, 79 und 80 BV). Die vorliegende Revision der JSV deckt hauptsächlich aktuelle Bedürfnisse in den genannten Bereichen ab, mit den folgenden Schwerpunkten:

- Wildtierschutz: Besserer Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten mittels Bezeichnung von Wildruhezonen durch die Kantone;
- Konfliktmanagement: Ermöglichen eines besseren Gleichgewichts zwischen den ökologischen und den sozio-ökonomischen Belangen beim Umgang mit Wildtieren, welche erhebliche gesellschaftliche Konflikte (d.h. Schäden und Gefährdungssituationen) verursachen, seien diese jagdbar (Wildschwein, Kormoran) oder geschützt (wie z.B. Wolf, Luchs, Bär oder Biber),
- Verschiedene Anpassungen in den Bereichen Tier-, Arten- und Umweltschutz auf der Jagd, sowie formalrechtlich notwendige Anpassungen.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Bundesamt für Umwelt (BAFU) in mehreren Workshops vorbereitet, wobei insbesondere die mit dem Vollzug der Jagdgesetzgebung betrauten Kantone, aber auch die wichtigsten nationalen Verbände aus den Bereichen Jagd, Natur-, Vogel- und Tierschutz einbezogen wurden.

Das eidgenössische Parlament steuerte die Vorlage inhaltlich durch verschiedene, in den Jahren 2007 – 2010 an den Bundesrat (BR) überwiesene, Vorstösse. Es sind dies namentlich folgende Postulate (Po) und Motionen (Mo):

- Po 07.3131 „Ruhezonen zum Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten“;
- Mo 09.3723 „Massnahmen zur Regulierung fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an den Berufsfischerei“;
- Mo 09.3812 „Regulierung des Wolfsbestandes“;
- Mo 09.3951 „Verhütung von Wildschäden“;

- Mo 10.3008 „Verhütung von Grossraubtierschäden“;
- Mo 10.3605 „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“.

Im Rahmen der Anhörung, welche vom 18. April 2011 bis zum 15. Juli 2011 dauerte, gingen 124 Stellungnahmen ein. Die Inkraftsetzung der revidierten JSV ist auf 15. Juli 2012 geplant.

2 Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der JSV

Ingress JSV

Ingress

gestützt auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ (Jagdgesetz), auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² und auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005³

Der Ingress der revidierten JSV ergänzt deren bisherigen Bezug auf das Jagdgesetz (JSG; SR. 922.0) und das Umweltschutzgesetz (USG; SR. 814.01) mit dem Bezug auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455). Gleichzeitig nimmt der Ingress neu auf das Jagdgesetz als Ganzes Bezug und nicht wie bisher bloss auf dessen Vollzugsartikel (Art. 24 JSG) und weiter wird in der gesamten Jagdverordnung der Begriff „Jagdgesetz“ anstelle des bisherigen Begriffs „Gesetz“ verwendet.

Der Einbezug des Tierschutzgesetzes ist sinnvoll, weil die JSV seit jeher nebst gesamtschweizerisch geltenden Regelungen zum „Arten-, Natur- und Umweltschutz auf der Jagd“ ganz besonders auch Regelungen zum „Tierschutz auf der Jagd“ enthält. Gemäss der Bundesverfassung fällt das rechtliche Regeln der eigentlichen Jagd in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, dem Bund steht bloss eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu (Art. 79 BV; SR 101). Hingegen hat der Bund gemäss dem Verfassungsauftrag eine umfassende Gesetzgebungskompetenz bezüglich dem Regeln des Artenschutzes, Umweltschutzes und Tierschutzes (Art. 74 BV „Umweltschutz“; Art. 78 BV „Natur- und Heimatschutz“, Art. 79 BV „Jagd“, Art. 80 BV „Tierschutz“). Somit fällt das Regeln des Tierschutzes (auch auf der Jagd) in den Kompetenzbereich des Bundes. Im TSchG bleibt das JSG ausdrücklich vorbehalten (Art. 2 Abs. 2 TSchG). Damit wird klar, dass das TSchG den Tierschutz grundsätzlich regelt, dass aber das Jagdrecht Bestimmungen zum Tierschutz auf der Jagd erlässt, wobei letztere im Falle konfliktueller Bestimmungen den Regelungen des TSchG vorgehen (so z.B. Bestimmungen zum Töten von Wildtieren auf der Jagd). Besondere Bedeutung kommt der Nennung des TSchG im Ingress deshalb zu, weil in der vorliegenden Revision erstmals ein eigentlicher „Tierschutzartikel für die Jagd“ aufgenommen wird (siehe dazu Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV).

Der Bezug im Ingress auf das Jagdgesetz als Ganzes – und nicht nur auf dessen Vollzugsartikel (Art. 24 JSG) - macht Sinn, weil das Jagdgesetz dem Bundesrat zusätzlich in zahlreichen punktuellen Bestimmungen Rechtssetzungskompetenzen zuweist (z.B. Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Satz, Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2, Art. 11, Art. 12 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5, Art. 16 Abs. 1 JSG). Aus diesem Grund wird auf die alleinige Nennung des Artikels 24 Jagdgesetz verzichtet.

Die Ersetzung des Begriffs „Gesetz“ durch „Jagdgesetz“ (samt den dadurch notwendig gewordenen grammatikalischen Anpassungen) in der gesamten Jagdverordnung schafft mehr Klarheit.

¹ SR 922.0
² SR 814.01
³ SR 455

Art. 1 JSV „verbotene Hilfsmittel“

Art. 1 JSV

Art. 1

Aufgehoben

Die Aufhebung von Art. 1 JSV ist eine Folge der am 12. Dezember 2008 erfolgten Revision des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54). Im Rahmen dieser Revision wurde gleichzeitig der Strafartikel des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (Art. 17 Abs. 1 Bst. i JSG; SR 922.0) revidiert. Danach wird heute bestraft, wer für die Jagd verbotene Hilfsmittel *verwendet*. Vorgängig konnte ebenso bestraft werden, wer verbotene Hilfsmittel *herstellte, ein- durch- oder ausführte oder damit Handel trieb*.

Eine solches Verbot des Handels, der Herstellung und der In-Verkehr-Bringung von Waffen im Rahmen des Jagdgesetzes erübrigte sich damals, weil all diese Aspekte mittlerweile durch das Waffengesetz (WG; SR 514.54), das Kriegsmaterialgesetz (KMG; SR 514.51) und das Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) abschliessend geregelt werden. Als Folge muss nun auch die eidgenössische Jagdverordnung revidiert werden. Dazu wird der bisherige Art. 1 der JSV aufgehoben (welcher die Hilfsmittel auflistete, bei denen das Handeln, Ein-, Aus- und Durchführen verboten war) und dessen Bestimmungen werden in den Art. 2 JSV überführt, soweit es die *Verwendung verbotener Hilfsmittel für die Jagd* betrifft.

Mit der Aufhebung von Art. 1 JSV ergibt sich entsprechend dem bereits abgeänderten Strafartikel des Jagdgesetzes (Art. 17 Abs. 1 Bst. i JSG) in einem Punkt eine Lockerung des vorgängig dem 12. Dezember 2008 geltenden Jagdrechts, indem das „Herstellen, Importieren, Ein- Aus-, und Durchführen oder das Handeln mit nach Jagdrecht verbotenen Fallen“ nicht mehr verboten ist. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die „Verwendung solcher Fallen für die Jagd“ nach wie vor verboten bleibt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV).

Art. 2 JSV „Für die Jagd verbotene Hilfsmittel“

Art. 2 Abs. 1 JSV

Art. 2 Abs. 1

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

Mit der neu gewählten Formulierung „für die Ausübung der Jagd verwendet“ entspricht der Text der Formulierung im zuständigen Strafartikel (Art. 17 Abs. 1 Bst. i JSG) sowie der Überschrift des Artikels selber. Dadurch geht klarer hervor, dass nur die *effektive Verwendung* der aufgeführten Hilfsmittel *für die Jagd* verboten ist. Dabei ist der Begriff Jagd jedoch nicht alleine auf das tatsächliche Erlegen, Töten oder Fangen beschränkt, sondern umfasst eine Handlungskette vom Aufsuchen bis zum Erlegen und Behändigen des Wildes. Unter dem Begriff *für die Jagd* im Sinne der eidgenössischen Jagdgesetzgebung ist das „*alleinige oder gruppenweise Aufspüren, Nachstellen, Abpassen, Zutreiben, Beschiessen, Einfangen oder Nachsuchen* von Wildtieren“, zu verstehen mit dem Ziel „*Wildtiere zu erlegen und/oder zu behändigen*“⁴. Nicht unter diesen Begriff von *Jagd* fallen hingegen andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Wildtieren, wie z.B. *das unbewaffnete Beobachten von Wild, das beobachtende Erheben und Zählen von Wildbeständen, oder wissenschaftliche Aktivitäten* im Zusammenhang mit Wildtieren, wie z.B. das Fangen von Tieren zu Forschungszwecken (z.B. *Vogelberingung* oder der *Luchsfang*); Sobald letztere den

⁴ In diesem Sinne kann von den Kantonen bereits das *unberechtigte Mitführen* von solchen verbotenen Hilfsmitteln, welche eindeutig jagdlicher Natur sind und keinem anderen Verwendungszweck dienen [wie z.B. *Armbrüste mit Jagdpfeilen, Schalldämpfer, Wildererwaffen, Nachtsichtzielgeräte oder verbotene Fallen*], als jagdliche Handlung verstanden und im Sinne des vorliegenden Artikels und des zuständigen Strafartikels im JSG sanktioniert werden. Dies ist für die Vollzugspraxis bedeutend, weil das effektive Verwenden solcher Hilfsmittel für das Erlegen (z.B. die tatsächliche Schussabgabe) meist viel schwerer nachzuweisen ist, als das genannte Mitführen. Nicht darunter fallen kann jedoch das „Mitführen von zwar für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln, welche jedoch nicht eindeutig jagdlicher Natur sind [wie z.B. *das Mitführen eines normalen Jagdmessers oder einer Taschenlampe*]“. Da dieselben verschiedenen Verwendungszwecken dienen können, ist deren alleiniges Mitführen nicht an und für sich sanktionierbar.

Einsatz von für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln planen (so z.B. Netze oder Schlingenfallen), ist deren Verwendung trotzdem an eine gültige Bewilligung nach Jagdrecht gebunden (z.B. Art. 9 JSG, Art. 11 und Art. 13 JSV), damit die Vollzugsbehörden deren korrekte Anwendung sicherstellen können. Analog stellt die allenfalls notwendige Tierversuchsbewilligung nach Tierschutzrecht durch entsprechende Interessenabwägung sicher, dass beim wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn der Schutz des einzelnen Wildtieres sichergestellt bleibt.

Weiter ist dieser Artikel, welcher für die Jagd verbotene Hilfsmittel auflistet, in einem grundsätzlichen Sinne zu kommentieren. Der Bundesrat hat die Kompetenz, für die Jagd verbotene Hilfsmittel zu bestimmen (Art. 3 Abs. 4 JSG). Sinn dieser Bestimmung ist das gesamtschweizerische Verbot derjenigen Hilfsmittel für Jagd Zwecke, welche aus Gründen des Tier-, Natur- oder Umweltschutzes besonders problematisch erscheinen (z.B. Totschlagfallen, Bleischrot in Feuchtgebieten, elektronische Lockgeräte, Gift). Eine entsprechende internationale Verpflichtung dazu ergibt sich auch aus der von der Eidgenossenschaft ratifizierten Berner Konvention vom 19. September 1979 (BK; SR 0.455), deren Anhang IV dazu eine verbindliche Vorgabe darstellt. Weitergehende Regelungen für die Jagd und insbesondere der zulässigen Jagdmethoden fallen jedoch in die Kompetenz der Kantone (Art 3 Abs. 1 JSG). Dies entspricht auch der in der Bundesverfassung angelegten und im Jagdgesetz beschriebenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jagdbereich (Art. 79 BV; Art. 3 JSG). Insbesondere steht dem Bund auch nicht das Recht zu, die Jagd zu verbieten. Vielmehr fordert das JSG von der eidgenössischen Vollzugsbehörde, dass eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten sei, insofern eine Wildart eine solche Nutzung zulässt (Art. 1 Abs. 1 Bst. d JSG). Die Umsetzung dieser „*angemessenen jagdlichen Nutzung*“ ist dabei Sache der Kantone. 16 Kantone haben sich dabei für das Patentjagdsystem, 9 Kantone für das Revierjagdsystem und ein Kanton für das System der Staatsjagd⁵ entscheiden.

Das Verständnis dieser Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jagdbereich ist wichtig, um die Regelungshoheit bei Einschränkungen der Jagd zu verstehen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;

In Zukunft sind sämtliche Fallen für die Jagd verboten, mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang. Dadurch sind insbesondere keine Fallen erlaubt, welche die Tiere absichtlich und mit hoher Wahrscheinlichkeit töten oder verletzen können (Totschlagfallen).

Kastenfallen zum Lebendfang ermöglichen das tierschutzgerechte Fangen von Tieren, sofern verhindert wird, dass ein allfällig gefangenes Tier unnötig lange in der Falle verbleibt. Aus Tierschutzgründen muss deshalb eine fängisch gestellte Kastenfalle täglich, d.h. *mindestens* einmal pro Tag, kontrolliert werden. Die Kantone können jedoch je nach den Umständen häufigere Kontrollen vorschreiben.

Falls die Situation es erfordert, dann können die Kantone ausnahmsweise die Verwendung verbotener Fallen (z.B. Totschlagfallen zum Fang von Nutria) bewilligen (Art. 3 Abs. 1 JSV).

Art. 2 Abs. 1 Bst. b JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;

Die Bestimmungen dieses Buchstabens wurden ohne Änderung aus der bisherigen JSV übernommen. Es handelt sich dabei um bereits vor langer Zeit entwickelte und angewendete, teilweise überaus effiziente (z.B. Netze und Leimruten zur Vogeljagd) und tierschützerisch

⁵ Der Kanton Genf hat im Jahre 1974 die allgemeine Jagd per Volksbeschluss abgeschafft. Seitdem erfolgt die notwendige Regulation von Wildtieren und dadurch deren jagdliche Nutzung durch die staatliche Vollzugsbehörde.

problematische Jagd- und Fangmethoden (z.B. Fang mittels Würgeschlingen). Die Notwendigkeit zum Beibehalten dieser Verbote ergibt sich auch aus dem Anhang IV der Berner Konvention.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- c. Für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;

In diesem neuen „Baujagdartikel“ werden sämtliche verbotenen Hilfsmittel, welche ausschliesslich für die Baujagd gelten und früher auf verschiedene Buchstaben verteilt waren, zusammengefasst und mit zusätzlichen Bestimmungen verschärft.

Allgemein wird unter dem Begriff *Baujagd* das absichtliche Bejagen von Fuchs und/oder Dachs am Bau mittels Jagdhunden (Bauhunde; Bodenhunde) verstanden. Unter dem Begriff Tierbau (Fuchsbau, Dachsbau) werden dabei ebenso natürliche, d.h. selbstgegrabene oder natürlicherweise vorkommende, Erd- oder Felsbauten verstanden, wie auch vom Menschen geschaffene und von den Tieren als Aufenthaltsort angenommen Strukturen, wie z.B. Drainageröhre bei Erschliessungsstrassen, Löcher unter Feldscheunen oder vom Jäger angelegte Kunstbauten.

Die Baujagd wird seit jeher im Winter ausgeführt und dadurch zurzeit wo der Pelz der bejagten Tiere am wertvollsten ist. Es muss unterschieden werden zwischen der Baujagd auf den Fuchs oder den Dachs: Bei der Baujagd auf Füchse beunruhigt ein in das Höhlensystem des Fuchsbaus einschließender Bauhund den Fuchs, indem dieser dem Fuchs bellend durch das Gangsystem des Baus zu folgen versucht. Aufgrund dieser Beunruhigung verlässt der Fuchs den Bau, meist um ihn bei der nächsten Eingangsröhre wieder anzunehmen. Dabei versucht der ruhig anstehende Jäger den Fuchs zu erlegen. Ganz anderer Natur ist die Baujagd auf den Dachs. Weil Dachse ihren Bau kaum jemals aufgrund eines Bauhundes verlassen, hat der Bauhund die Aufgabe, den Standort des Dachses untertags zu verbellen. Dadurch zeigt er dem oberirdisch horchenden Jäger dessen Position an, worauf dieser sich in stundenlanger Arbeit zum bellenden Hund bzw. zum Dachs durch gräbt. Erst dann kann der Jäger den Dachs erlegen und behändigen. Ein gegrabener Bau blieb dann oftmals für längere Zeit verlassen. Kurz gesagt: der Fuchs springt vor dem Hund, der Dachs muss gegraben werden.

Bei der Baujagd kann es unter bestimmten Verhältnissen zu Körperkontakt zwischen dem Bauhund und dem bejagten Wild kommen, mit der Folge gegenseitiger Bissverletzungen. Das Risiko solcher Bissverletzungen des Bauhundes steigt (1) mit der Verwendung schlecht- oder unausgebildeter Bauhunde, (2) mit sich selbst gefährdenden, weil überscharf gezüchteten, Bauhunden, (3) sobald gleichzeitig mehr als ein Bodenhund pro Bau eingesetzt werden, wobei der Fuchs oder Dachs in eine Zwangssituation geraten und nicht mehr weichen kann, (4) bei der gezielten Bejagung des Dachses mit Hunden. Solche Verletzungen des Hundes versucht der Baujäger im Eigeninteresse zu verhindern. Im gleichen Sinne verbessert auch die vorliegende, verschärfte Regelung der Baujagd den Tierschutz auf der Baujagd: Bedeutend ist dabei das faktische Verbot der Baujagd auf den Dachs, welches sich als Kombination des Verbots zum Ausgraben von Dachsen und zum Verwenden von Zangen und Bohrern sowie dem Gebot zur obligatorischen Ausbildung von Bauhunden (siehe dazu Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b JSV) ergibt. Zukünftig wird deshalb die Baujagd ausschliesslich auf den Fuchs ausgerichtet sein. Auch bei der Baujagd auf den Fuchs wird das Verletzungsrisiko der Hunde zukünftig eingeschränkt, insbesondere über das Verbot des gleichzeitigen Verwendens von mehr als einem Hund pro Bau und durch das neue Gebot zur obligatorischen Ausbildung von Bauhunden (siehe dazu Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b JSV). Ebenso wird der Tierschutz für die im Bau bejagten Füchse verbessert, u.a. über das neue Verbot des Abfeuerns von Treibschüssen bei der Baujagd - gemeint sind damit Schüsse aus kurzer Distanz in die Röhren eines Baus hinein - , welche den darin befindlichen Tieren mit Hörsinn unendliche Schmerzen zufügen. Ergänzt wird diese Bestimmung mit dem allgemeine Verbot zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für die Jagd (Art. 2 Abs. 1 Bst. f JSV),

worunter auch Knallkörper subsummiert werden, welche selbstverständlich auch für die Baujagd verboten sind.

Damit hat der Bundesrat bezüglich Baujagd ausgiebig von seinem Recht Gebrauch gemacht, die tierschützerisch problematischen Hilfsmittel zu verbieten. Er ist überzeugt, damit einen wesentlichen Schritt hin zu einer vertretbaren Baujagd zu machen. Weitergehende Einschränkungen lehnt er jedoch ab, dies auch im Sinne der vom Ständerat abgelehnten Motion 02.3737 vom 13. Dezember 2002 „*Verbot der Baujagd und Verbesserung bei der Nachsuche*“. Nach Ansicht des Bundesrates und der Kantone anlässlich der Anhörung zur vorliegenden Revision, würde eine weitergehende Regelung im Sinne eines gesamtschweizerisches Verbotes der Baujagd (wie von Tierschutzseite gefordert) einen unzulässigen Übergriff in die Hoheit der Kantone im Jagdbereich darstellen (Art. 79 BV, Art. 3 Abs. 1 JSG). Auch würde ein solches Verbot der Baujagd nach Ansicht des Bundesrates die Möglichkeiten der Kantone zur jagdlichen Regulierung des Fuchsbestandes unnötig einschränken. Es gab in der Schweiz zu keiner Zeit annähernd so hohe Fuchsbestände wie heutzutage und der Fuchs dürfte mittlerweile unser häufigstes, jagdbares Wildtier sein. Der Grund dafür liegt in der sehr hohen Nahrungsverfügbarkeit unserer Kulturlandschaft, im momentan relativ geringen Jagddruck aufgrund der vollständig zusammengefallenen Pelzpreise, sowie der vielerorts fehlenden Prädation auf den Fuchs durch Grossraubtiere. Dieser überaus hohe Fuchsbestand schafft nun aber zahlreiche Probleme, insbesondere mit Krankheiten, welche vom Fuchs verbreitet werden und Mensch oder Haustier befallen können (z.B. Tollwut, Staupe, Räude, Fuchsbandwurm). Etliche dieser Krankheiten befallen den Fuchs besonders bei hohen Beständen und führen zu grausamem Leiden der Füchse selber (z.B. Räude). Andere dieser Krankheiten sind auch für den Mensch sehr gefährlich (Tollwut, Fuchsbandwurm). Der hohe Fuchsbestand hat aber auch ökologische Auswirkungen und dessen Prädation von bodenbrütenden Vögeln (z.B. Kiebitz, Rebhuhn) oder nesthockenden Jungtieren (z.B. Feldhasen) verschärft Probleme im Artenschutz. Die jagdliche Regulierung des Fuchsbestandes ist somit aus Gründen der Seuchenprävention, des Tierschutzes wie auch aus Gründen des Artenschutzes gerechtfertigt. Weil sich der Fuchs aber dem Jagddruck des Menschen gut entziehen kann und weil die Effizienz der Jagdarten sich regional und von Kanton zu Kanton unterscheiden, kann beim Fuchs keine einzelne Jagdart für sich in Anspruch nehmen, immer und überall denselben Erfolg zu erbringen. Deshalb muss die eidgenössische Jagdgesetzgebung den Kantonen den gesamten Spielraum offen halten. Beim Fuchs hat sich der bisherige Rahmen inklusive der Baujagd durchaus bewährt. Sollten die Kantone eine stärkere Regulation des Fuchses aus den oben genannten Gründen anpeilen, dann zeigen Praxiserfahrungen aus Deutschland, dass die intensive Bejagung des Fuchses am Bau (*Abschuss* und *Fang*) das effizienteste Mittel zur regionalen Regulierung eines Fuchsbestandes ist.

Art. 2 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 2 Abs. 1Bst. d

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der bisherigen JSV übernommen. Lebende Locktiere können z.B. über ihren Gesang (Vögel) oder Geruch (Pheromone bei Säugetieren) eine überaus wirksame Lockwirkung entfalten, weshalb sie als jagdlich „unfares“ Mittel zu verbieten sind. Deren Verbot ergibt sich auch aus Anhang IV der Berner Konvention.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV

Art. 2 Abs. 1Bst. e

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;

Dieser Buchstabe umfasst sämtliche, bereits bisher in der JSV verbotenen, elektronischen oder optischen Hilfsmittel. Die Begriffe wurden jedoch redaktionell überarbeitet und dabei - wo nötig - an die Begriffsdefinitionen im Waffengesetz (Art. 4 WG) angepasst.

Neu werden nicht mehr bloss „Tonwiedergabegeräte“ verboten, sondern „elektronische Tonwiedergabegeräte“. Damit wird geklärt, dass die traditionell und seit langem verwendeten, akustische Lockinstrumente, bei denen der Jäger den Ton selber generiert (z.B. Rehblätter zum Anlocken des brunftigen Rehbocks, Mäusepfeifchen zum Anlocken des Fuchses), nicht unter dieses Verbot fallen. Neu ersetzt der Begriff „Elektroschockgeräte“ die bisherige Umschreibung „elektrische Geräte mit tödlicher oder betäubender Wirkung“. Der Begriff „Nachtsichtzielgeräte“ ersetzt die bisherige Umschreibung „Visiervorrichtung mit elektronischen Bildumwandlern (Infrarotgeräte, Restlichtaufheller)“. Der Begriff „Laserzielgeräte“ ersetzt die bisherige Umschreibung „Geräte zum Beleuchten von Zielen“. Ähnliches gilt auch für das Verwenden „künstlicher Lichtquellen“, worunter ebenfalls ein Verbot zum direkten oder indirekten Beleuchten von Zielen gemeint ist. Hingegen soll das Verwenden von künstlichen Lichtquellen bei anderen jagdlichen Aktivitäten (z.B. das Verwenden einer Taschenlampe zur Untersuchung eines Anschusses im Rahmen einer jagdlichen Nachsuche), nicht unter dieses Verbot fallen. Trotz solch sprachlicher Redaction der Begriffe können die Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Ratifizierung der Berner Konvention eingegangen ist (Anhang IV Berner Konvention), weiterhin eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang gestrichen wurde das bisherige Verbot von *Funkgeräten*; Beim bislang geltenden „Verbot zur Verwendung von Funkgeräten auf der Jagd“ war nicht klar, ob darunter bereits das Mitführen verboten war und ob auch Mobiltelefone unter Funkgeräten subsummiert wurden. Beim Ersterlass dieses Verbotes gab es nur Funkgeräte, aber noch keine Mobiltelefone, und deren Verwendung wurde zu jener Zeit verboten, weil sie dem Jäger einen übergrossen Vorteil gegenüber dem Wild geben würde, was bei verbreitetem Einsatz zu einer raschen Gefährdung einzelner Wildarten hätte führen können. Heutzutage sind Mobiltelefone fast flächendeckend einsetzbar und fast jeder Jagdberechtigte dürfte im Besitz eines Mobiltelefons sein. In der grundsätzlichen Funktionsweise unterscheiden sich Mobiltelefone nicht von Funkgeräten. Es ist also sinnvoll, beide Gerätetypen identisch zu regeln. Der Bundesrat erachtet nun ein gesamtschweizerisches Verbot von Mobiltelefonen (identisch zum bisherigen Verbot von Funkgeräten) als kaum vollziehbar und praxisfremd. Das Mitführen und Verwenden eines Mobiltelefons während der Jagd ist z.B. aus Gründen der beruflichen Erreichbarkeit, aus Sicherheitsgründen und während Nachsuchen sinnvoll. Teilweise fordert gar die kantonale Jagdgesetzgebung vom Jagdberechtigten, das sofortige Melden bestimmter Ereignisse an die Behörden. In diesem Sinne wird das Verbot zur Verwendung von Funkgeräten für die Jagd aufgehoben.

Bei Bedarf können die Kantone auf Kantonsterritorium die Verwendung von Funkgeräten und Mobiltelefonen zur Jagd weiterhin einschränken (gemäss Art. 2 Abs. 3 JSV).

Art. 2 Abs. 1 Bst. f JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;

Dieser Buchstabe vereint chemische Stoffe wie Gift, Betäubungsmitteln und Sprengstoff, welche als Hilfsmittel für die Jagd verboten sind. Sämtliche bisherigen Bestimmungen werden dabei übernommen.

Diese Verbote sind aus Gründen des Tierschutzes unbestritten. Ergänzt wird diese Aufzählung mit einem neuen Verbot zur Verwendung „pyrotechnischer Gegenstände“ für die Jagd. Dieser Begriff wird dabei in Anlehnung an die Begriffsdefinition im Sprengstoffgesetz (Art. 7 SprstG, SR 941.41) verwendet. Bezüglich der Jagd sind darunter insbesondere explosive Knallkörper zu verstehen. Der Einsatz solcher Hilfsmittel ist als tierquälerisch zu bezeichnen, ganz besonders wenn damit versucht werden sollte, Füchse aus dem Bau zu treiben.

Da es sich ausschliesslich um ein Verbot zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände *für die Jagd* handelt, ist deren Verwendung im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbsthilfe (z.B. Einsatz von Knallkörpern zum Vertreiben von Vögeln aus Obstplantagen) oder zur Abwehr von Kleinnagern (pyrotechnische Hilfsmittel zur Bekämpfung von Feldmäusen) nicht betroffen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. g JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;

In diesem Buchstaben werden neu sämtliche für die Jagd verbotenen „Nichtfeuerwaffen“ aufgelistet. Ergänzt wird die Aufzählung neu mit einem expliziten Verbot zur Verwendung von „Lanzen und Messern“ für die Jagd.

Neu wird also die Verwendung von Messern *für die Jagd* verboten. Dabei sind jegliche Messer gemeint, und nicht etwa nur Messer gemäss Definition der Waffengesetzgebung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG und Art. 7 Waffenverordnung WV; SR 514.541). Bislang wurde die Verwendung von Messern für die Jagd in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung nicht geregelt, was immer wieder zu Unsicherheiten im Vollzug führte. Gemäss der Definition von Jagd im Rahmen dieser Revision (siehe dazu Art. 2 Abs. 1 JSV) wird klar, dass mit dieser neuen Bestimmung nur eine Verwendung des Messers zum eigentlichen Töten von Wildtieren gemeint ist. Begründet wird dies aus Tierschutzgründen, indem Messer eine ähnliche Tötungswirkung wie die oben genannten Speere und Lanzen haben (siehe Abschnitt Lanzen). Als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot wird im Rahmen der vorliegenden Revision das Verwenden von Messern zum Abfangen (d.h. Töten) von nicht mehr fluchtfähigem, d.h. verletztem und krankem Wild zugelassen. Die entsprechende Ausnahmebestimmung dazu findet sich in Art. 2 Abs. 2 Bst. b JSV. Klar nicht von diesem Verbot betroffen ist das Verwenden von Messern zum Ausweiden oder Zerlegen erlegter Tiere. An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Waffengesetz gewisse Messer als Waffen definiert und den allgemeinen Umgang mit denselben regelt (z.B. Dolche; Art. 4 Abs. 1 Bst c WG und Art. 7 WV). Diese Regelungen werden selbstverständlich durch die vorliegende Bestimmung der JSV nicht beeinträchtigt.

Das Verbot von Lanzen erfolgt in Anlehnung an das bisherige Verbot zur Verwendung von Speeren für die Jagd. Letzteres wurde seinerzeit wegen deren wenig effizienter Tötungswirkung⁶ und somit aus Tierschutzgründen erlassen. Die Wurfwaffe Speer und die Stosswaffe Lanze sind beide von ähnlicher Wirkungsweise im Tierkörper. Um diesbezüglich den Vollzug zu klären, werden neu allgemein speerähnliche Waffen verboten, woraus sich das neue Verbot von Lanzen erklärt. Somit ist z.B. die Jagd mit der „Saufeder“ (einer speziellen Lanze zur Wildschweinjagd) in der Schweiz verboten. Als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot wird im Rahmen der vorliegenden Revision das Verwenden von Lanzen zum Töten von nicht mehr fluchtfähigem, d.h. verletztem und krankem, Wild zugelassen (Abfangen). Damit bleibt die Verwendung der Saufeder auf der Nachsuche eines verletzten Wildschweins erlaubt (gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b JSV).

Art. 2 Abs. 1 Bst. h JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serief Feuerwaffen und Faustfeuerwaffen;

Dieser Buchstabe enthält die für die Jagd verbotenen Typen von Feuerwaffen. Dabei wurden sämtliche bisherigen Bestimmungen übernommen, neu ergänzt jedoch mit einem expliziten Verbot von Faustfeuerwaffen. Unter Faustfeuerwaffen sind dabei nebst Pistolen und Revolvern auch jagdliche Fangschussgeber zu verstehen, d.h. in Flinten einsteckbare, kurze Läufe, aus denen Revolvermunition verschossen wird. Faustfeuerwaffen waren für die Jagd zwar schon bisher verboten, dieses Verbot war jedoch indirekt ausgesprochen, indem Faustfeuerwaffen auf der Jagd nur als Fangschussgeber zugelassen waren. Dies bedeutete im Umkehrschluss, dass deren Verwendung auf der Jagd untersagt war. Gründe für dieses Verbot sind: deren ballistische Wirksamkeit und Treffgenauigkeit liegt weit hinter derjenigen von Büchsen zurück und reicht nur

⁶ Zur Verwendung von Waffen und Fallen nach dem neuen Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Dr. H.J. Blankenhorn, Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, 1988, p. 1 – 5.

auf sehr kurze Distanzen aus; Faustfeuerwaffen können zudem verdeckt getragen werden und eignen sich deshalb zum Wildern.

Die ausnahmsweise Verwendung von Faustfeuerwaffen zu Fangschusszwecken wird im Rahmen dieser Verordnung zugelassen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a).

Art. 2 Abs. 1 Bst. i JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. i

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- i. Feuerwaffen,
 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist;
 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;

Dieser Buchstabe enthält die Verbote zur jagdlichen Verwendung von „Feuerwaffen mit ganz bestimmten Eigenschaften“. Diese Bestimmungen wurden im Grundsatz aus dem bisherigen, aufgehobenen Artikel 1 der JSV übernommen. Aufgrund von dessen Aufhebung ist neu jedoch nur noch deren *Verwendung für die Jagd* verboten. Diese Eigenschaften der Feuerwaffen werden neu modifiziert (Pt. 1 bis 4):

1. „*deren Lauf kürzer als 45 cm ist*“: Die minimal erforderliche Lauflänge für jagdliche Feuerwaffen wird im Rahmen dieser Revision von bislang 50 cm auf neu 45 cm verkürzt. Durch die Definition der minimal erforderlichen Lauflänge von Feuerwaffen für Jagdzwecke stellt der Gesetzgeber sicher, dass einerseits die Leistungsfähigkeit von Feuerwaffen erhalten bleibt (die Ausnützung des beim Abfeuern entstehenden Gasdrucks nimmt mit sinkender Lauflänge ab) und dass für die Jagd keine Feuerwaffen zugelassen werden, welche ein verdecktes Tragen erlauben (Wildererwaffen). Mit der neu definierten minimalen Lauflänge von 45 cm werden nun verschiedene Modelle regulär erhältlicher Nachsuchebüchsen zugelassen. Solche Gewehre werden speziell von Schweisshundeführern aufgrund ihrer Handlichkeit zur Nachsuche von verletztem Wild benötigt. Mit dieser neu definierten Lauflänge ergeben sich - bei den für diese Lauflänge geeigneten Kalibern - keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich Wirksamkeit dieser Waffen oder bezüglich missbräuchlicher Verwendung zur Wilderei.
2. „*deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist*“: Bereits bisher waren die jagdliche Verwendung von Feuerwaffen mit variabler Verbindung von Schaft und Waffensystem verboten. Dieses Verbot wird grundsätzlich beibehalten, dabei im vorliegenden Punkt zusammengefasst, überarbeitet und ergänzt. Der Schaft eines Gewehres fördert die Zielgenauigkeit der Waffe, er ist selber jedoch kein wesentlicher Waffenbestandteil (siehe Art. 3 Waffenverordnung, WV; SR 514.541) d.h. eine Feuerwaffe funktioniert auch ohne Schaft. Variable oder einfach entfernbare Schäfte ermöglichen deshalb das verborgene Tragen funktionsfähiger Waffen. Mit dem Verbot von Feuerwaffen mit leicht entfernbaren oder in der Grösse variierbaren Schäften, werden zum Zwecke der Verheimlichung einsetzbare Waffen, d.h. „Wildererwaffen“, verboten. Die bisherige Beschreibung bestimmter Verbindungen von Schaft und Waffensystem werden beibehalten und hier zusammengefasst. Weggelassen wird dabei das bisherige Verbot von *Schäften, welche mit einem einfachen Handgriff abnehmbar sind*, da dieses dem Verbot im Verbot der „*nicht festen Verbindung*“ von Schaft und System enthalten ist. Neu werden *teleskopartig ausziehbare Schäfte* verboten. Ausdrücklich nicht von diesem Verbot erfasst werden reguläre Jagdwaffen mit Kipplaufsystem, z.B. Bockdoppelflinten, Drillinge oder Kipplaufbüchsen. Ihr Schaft ist zwar auch mit einem einfachen Handgriff abnehmbar, allerdings wird dabei gleichzeitig das fest mit dem Schaft verbundene Waffensystem (Basküle) vom Lauf der Waffe entfernt, weshalb solche Waffen nach dem Entfernen des „Schaftes“ nicht mehr funktionstüchtig sind.
3. „*deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann*“: Das Verbot von Feuerwaffen mit zusammenschraubbarem Lauf (d.h. „Schraubergewehren“) wird aus der bisherigen JSV übernommen. Damit bleiben diese klassischen „Wildererwaffen“ verboten. Nicht unter dieses

Verbot fallen sogenannte, regulär auf dem Markt erhältliche, „Take-down Büchsen“, bei denen sich der Lauf in seiner Gesamtlänge - meist mittels Bajonettverschluss - vom Waffensystem trennen lässt.

4. „die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;“: Wie bisher bleibt die Verwendung von Schalldämpfern für die Jagd verboten. Dieses Verbot wird jedoch präzisiert, indem nebst Schalldämpfern jeglicher Art (d.h. gekauft oder selbst hergestellt), welche vorne auf den Lauf aufsetzbar sind, neu auch Waffen mit im Lauf integriertem Schalldämpfer verboten werden. Damit werden besonders zur Wilderei geeignete Hilfsmittel verboten. Schalldämpfer werden auch vom Waffengesetz geregelt, nach welchem sie als Waffenzubehör gelten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a WG).

Art. 2 Abs. 1 Bst. j JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. j

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;

Das bisherige Verbot des Schiessens aus starken Motorbooten für die Jagd wird grundsätzlich beibehalten. Zweck davon ist es zu verhindern, dass die Wasservögel durch den Jäger schnell und anhaltend verfolgt werden können. Eine solche Praxis würde dem Jäger einen übergrossen Vorteil gegenüber dem Wild geben und zu immenser Störung des gesamten Lebensraumes und zu tierschützerisch problematischer Erschöpfung der Wasservögel führen. Dieses Verbot wird deshalb grundsätzlich beibehalten. Neu wird jedoch das Verwenden solcher Motorboote zur Prävention von Kormoranschäden im Rahmen der Berufsfischerei zugelassen.

Boote der Berufsfischer weisen meist Motoren auf, welche mehr als die maximal in diesem Buchstaben erlaubten 6 kW Leistung erbringen. Unter *ausgelegten Fanggeräten* sind dabei die fängisch gestellten Netze und Reusen der Berufsfischer zu verstehen. Diese neue Ausnahmebestimmung stärkt die Eigenverantwortung der Berufsfischer bei der Verhinderung von Kormoran-Schäden. Kormorane jagen häufig im Schwarm. Macht sich ein solcher Schwarm an einem ausgelegten Fischnetz bzw. den darin gefangenen Fischen zu schaffen, dann entsteht Schaden in Form von angefressenen und deshalb entwerteten Fischen sowie beschädigten Netzen. Bezüglich dem hier verwendeten Schadenbegriff ist anzumerken, dass er sich ausschliesslich auf den im Fanggerät gefangenen Fisch, jedoch nicht auf den noch frei im Gewässer schwimmenden Fisch bezieht (zur Definition von Wildschaden siehe Erläuterungen zu Art. 4 JSV). Durch Abschüsse einzelner Kormorane bei den ausgelegten Gerätschaften lassen sich weitere Schäden verringern, indem die Kormoranschwärme vom weiteren Aufsuchen dieser Orte vergrämt werden (Vergrämungsabschüsse). Somit ist die ausnahmsweise Verwendung starker Motorboote zeitlich auf den Rahmen der Ausübung der Berufsfischerei und räumlich auf den Bereich der ausgelegten Fanggeräte beschränkt. Sie berechtigt deshalb keinesfalls zum anhaltenden und weiten Verfolgen der Kormoranschwärme mit dem Motorboot oder zur sonstigen Bejagen von Wasservögeln.

Weiter ist anzumerken, dass die vorliegende Ausnahmebestimmung die Berufsfischer nur zur diesbezüglichen Verwendung ihrer Motorboote berechtigt, sie entbindet sie jedoch nicht davon, im Besitze einer Jagdbewilligung zu sein. Das Ausstellen von Jagdbewilligungen fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 3 Abs. 2 JSJ).

Mit dieser Ausnahmebestimmung wird ein an den Bundesrat überwiesener Vorstoss des eidgenössischen Parlamentes umgesetzt (Motion 09.3723; „Massnahmen zur Regulierung fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei“).

Art. 2 Abs. 1 Bst. k JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;

Das bisherige Verbot des Schiessens während der Jagd aus Transportmitteln wie Kraftfahrzeuge oder Bahnen (mit Ausnahme von Motorbooten siehe dazu Bst. h) wird grundsätzlich aus der bisherigen JSV übernommen. Allerdings wird neu der Begriff *Schiessen aus* mit *Schiessen ab* ersetzt; somit wird klar dass das Schiessen „ab und aus“, d.h. nicht nur von innerhalb dieser Transportmittel sondern auch ab diesen Transportmitteln untersagt ist.

Art. 2 Abs. 1 Bst. l JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. l

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- l. für die Wasservogeljagd: Bleischrot;

Bislang untersagte die JSV die Verwendung von „*Bleischrot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten*“. Neu wird die Verwendung von „*Bleischrot für die Wasservogeljagd*“ untersagt.

Die Giftigkeit von Blei ist durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen. Wegen seiner unbestreitbar guten ballistischen Eigenschaften wird aber Blei nach wie vor im grossen Stil zur Herstellung von Munition (Kugel- und Schrotpatronen) verwendet, für das Militär, den Schiesssport und die Jagd. Der Schrotschuss besteht dabei aus einer Garbe zahlreicher Metallkügelchen (Schrote), wobei Schrotpatronen für die Wasservogeljagd zwischen ca. einhundert bis dreihundert solcher Schrote enthalten. Dabei sind nur wenige Schrote nötig, um eine Ente tödlich zu treffen, der Rest dieser Schrote wird im Gelände verstreut. Wird nun in Gewässernähe Bleischrot verwendet, besteht die Gefahr, dass am Gewässergrund liegende Bleischrote von gründelnden Entenvögeln als sogenannte „Magensteinchen“ aufgenommen werden. Im Magen löst sich aufgrund der Magensäure daraus giftiges Blei und bereits wenige Schrotkörner führen zu einer tödlichen Bleivergiftung (Saturnismus). Es wird damit gerechnet, dass weltweit alljährlich mehrere Millionen Wasservogel an solcher Bleivergiftung sterben.

Um dieser Gefahr des Saturnismus entgegen zu wirken, werden weltweit Anstrengungen zur Einschränkung von Bleischrot bei der Wasservogeljagd unternommen. Ausgehend von den USA und Kanada in den 1990-er Jahren haben mittlerweile auch viele europäische Länder die Verwendung von Bleischrot bei der Wasservogeljagd eingeschränkt (z.B. D, F, I, GB, S, CH) oder ganz verboten (DK, N, NL). Die Anstrengungen in Europa erfolgten insbesondere im Rahmen des auch von der Schweiz ratifizierten Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservogel vom 15. August 1996 (AEWA; SR 0.451.47). Im Rahmen dieses Abkommens wurde vereinbart, dass die Staaten bis zum Jahr 2000 den Gebrauch von Bleischrot in Feuchtgebieten unterbinden (Anhang 3 Pt. 4.1.4 AEWA). Eine solche Einschränkung von Bleischrot zum Schutze der Wasservogel wird ebenfalls von den grossen europäischen Jagdverbänden CIC und FACE gefordert. Zur Umsetzung dieses Abkommens erliess die Schweiz mit der Revision der Jagdverordnung vom 1. April 1998 ein Verbot zur Verwendung von „*Bleischrot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten*“. Die positive Wirkung dieser Bestimmung blieb allerdings unsicher. Insbesondere mangelt es in etlichen Kantonen bis heute an rechtsverbindlich ausgeschiedenen Flachwasserzonen und Feuchtgebieten, was für den Jäger eine Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Einsatzmöglichkeit von Bleischrot darstellte. Zusätzlich können Bleischrote mehrere hundert Meter weit fliegen, weshalb sie auch unbeabsichtigt in solch sensible Flachwasserzonen gelangen können. Weil die Wasservogeljagd in der Schweiz aus praktischen Gründen auf wenige Gebiete eingeschränkt ist und im Vergleich zur Jagd auf dem Land besonders viele Schrotschüsse räumlich konzentriert anfallen, ist ein allgemeines Verbot von Bleischrot für die Wasservogeljagd sinnvoller.

Als Bleischrotpatronen gemäss dieser Bestimmung sind dabei Schrotpatronen zu verstehen, deren Schrote *vollständig* oder *teilweise* aus Blei bestehen. Deshalb fallen auch mit einem anderen Metall

(z.B. Zink) ummantelte Bleischrote unter dieses Verbot, da durch Erosion des Mantelmaterials das darunter liegende Blei exponiert werden kann.

Die Wasservogeljagd in der Schweiz ist heute nicht mehr auf giftiges Bleischrot angewiesen. Dank Entwicklungen im Munitionssektor gibt es für die Jagd auf Wasservögel Alternativen zu Bleischrotpatronen, so z.B. Schrote auf der Basis von Bismut (Wismut), Wolfram (Tungsten) oder Weicheisen (Stahlschrot). Sämtliche dieser drei Metalle sind bei Aufnahme durch Wasservögel ungiftig und sie eignen sich deshalb für die Jagd in sensiblen Landschaften. Deren Verwendung bedarf jedoch einer sorgfältigen Abstimmung von Patronen und Waffen, denn nicht alle Patronen dürfen aus jeder Flinte verschossen werden und zusätzlich sind die unterschiedlichen ballistischen Eigenschaften alternativer Munition zu berücksichtigen: So kann das Verschiessen solch neuer Munition eine Flinte mit Stahlschrotbeschuss (d.h. mit der Lilie als Beschusszeichen) voraussetzen, da deren Gasdruck mit 1050 bar den Prüfdruck älterer Flinten von 750 bar überschreitet; Weiter sind etliche der alternativen Schrotmaterialien besonders hart und neigen stark zum gefährlichen Abprallen (Ricochet) von harten Oberflächen (z.B. Stahlschrote); Flinten mit Laufverengungen (Choke) grösser als Halbchoke sind grundsätzlich nicht geeignet um Stahlschrotpatronen zu verschiessen, und der Durchmesser der verschossenen alternativen Schrote sollte bei konventionellen Flinten nicht grösser als 3.25 mm sein, weil sonst gefährliche Laufbeschädigungen resultieren könnten; Zuletzt sind Stahlschrote leichter als Bleischrote entsprechender Grösse, weshalb deren Einsatzdistanz auf rund 20 m einzuschränken ist; dies gilt jedoch nicht für Tungsten- und Bismutschrot, deren Einsatzdistanz nicht kürzer ist als diejenige von Bleischrot. Die neue Regelung setzt also eine intensive Auseinandersetzung des Entenjägers mit Waffe und Munition voraus.

Die allgemeine Giftigkeit von Blei macht es ratsam, die Thematik bleihaltiger Jagdmunition (Bleischrot, Kugelpatronen) in Zukunft genauer zu verfolgen. Entscheidend dazu sind Entwicklungen im Waffen- und Munitionssektor sowie der Erkenntnisgewinn, welche allfälligen Probleme Blei bei der Landjagd verursacht und wie diese Probleme minimiert werden können. Dazu ist das Verfolgen eines gemeinsamen Weges mit den umgebenden Ländern sinnvoll.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a JSV

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden;
a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;

Mit diesem Absatz wird eine neue Bestimmung geschaffen, welche das Töten von nicht mehr fluchtfähigem Wild aus naher Distanz regelt. Dies kann notwendig werden bei krankem, verletztem, verunfalltem oder gefangenem Wild. Der grösste Teil solcher Tiere wird dabei mit einem Schuss aus dem Jagdgewehr getötet. Allerdings verunmöglichen die Bedingungen manchmal das Anbringen eines Fangschusses mit dem Gewehr, so z.B. in sehr dichter Vegetation, innerhalb von Gebäuden, in Siedlungen oder in Fallen. Ziel ist in jedem Fall das schnellstmögliche Töten des leidenden und / oder gestressten Tieres, ohne dass daraus eine Gefährdung von Personen, Jagdhunden oder erheblichen Sachwerten entsteht. Um dies zu gewährleisten, müssen nebst Jagdgewehren weitere Hilfsmittel zugelassen bleiben.

Der vorliegende Buchstabe regelt dazu das ausnahmsweise Verwenden von Faustfeuerwaffen. Unter Faustfeuerwaffen sind dabei nebst Pistolen und Revolvern auch jagdliche Fangschussgeber (ein in Flinten einsteckbarer, kurzer Lauf, aus dem Revolvermunition verschossen wird), zu verstehen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b JSV

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden;
b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden;

Das Verwenden von Messern zum Abfangen von Wild war bislang ohne Einschränkung erlaubt. Neu wird das Verwenden von Messern aus Tierschutzgründen auf solche Situationen

eingeschränkt, wo das Tier nicht mehr fluchtfähig und dabei verletzt ist, insofern das Anbringen eines Fangschusses für Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte zu gefährlich wäre.

Eine Gefährdung im Sinne dieses Absatzes kann von abprallenden *Geschossen* und *Geschosssplintern* wie auch vom *Schussknall* ausgehen. Die Gefährdung muss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte betreffen. Unter einem erheblichen Sachwert sind ebenso umstehende Autos oder Häuser zu verstehen wie auch Nutz- und Haustiere. Zum Beispiel darf kein Fangschuss angetragen werden, wenn Jagdhunde am Wild gefährdet würden, wenn ein nahes Reitpferd aufgrund des Knalls scheuen und einen Folgeunfall verursachen könnte oder wenn ein Geschoss oder dessen Splitter auf dem Bodenbelag abprallen und umstehende Passanten treffen könnte. Das Messer darf jedoch nicht verwendet werden, wenn keine solche Gefährdungssituation vorliegt. Insbesondere stellt das *Wildbret* des Wildtieres - welches durch einen Fangschuss entwertet werden könnte - keinen erheblichen Sachwert dar, welcher zum Gebrauch des Messers zum Töten des Wildes berechtigt. In diesem Fall muss das Tier aus Tierschutzgründen möglichst schnell mittels Fangschuss getötet werden.

Aus fachtechnischen Gründen wird das Abfangen von Wild auf den Kammerstich (d.h. den Stich in den *Thorax* bzw. den *Herz-Lungenbereich des Wildes*) eingeschränkt. Ein solcher Stich führt schnell zum Tod des Tieres durch Ausbluten (Stich ins Herz oder die Aorta) und durch das Kollabieren der beiden Lungenflügel. Damit wird sichergestellt, dass das Leiden des Tieres nicht durch einen nichtfachgerechten Messereinsatz verlängert wird. Die anatomischen Kenntnisse zum Anbringen eines fachgerechten Kammerstichs sowie die Kenntnisse über die Wahl der dazu geeigneten Messern und insbesondere die erforderliche Klingenlänge erwirbt jeder Jagdberechtigte im Rahmen seiner Jägerausbildung. Verboten werden dagegen andere Praktiken des Tötens mit dem Messer, wie z.B. der Stich ins Rückenmark beim Hinterhauptloch (das sogenannte Abnicken), da deren fachgerechte Anwendung besondere Kenntnisse voraussetzt, wie sie nur wenige Personen aufweisen (z.B. Metzger).

Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. a JSV

Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. a

^{2^{bis}} Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln;
a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;

Mit dem Artikel 2 Abs. 2^{bis} JSV führt der Bundesrat einen neuen Tierschutz-Rahmenartikel in der Jagdverordnung ein. Mit demselben beauftragt er die Kantone, bestimmte für die Jagd grundsätzlich erlaubte „Hilfsmittel“, welche jedoch bei unsachgemässer Anwendung zu unnötigen Schmerzen, Leiden oder Stress bei den bejagten Tieren führen können, besonders zu regeln. Dabei bezieht sich diese Norm auf *Feuerwaffen* und auf *Jagdhunde* als Hilfsmittel.

Feuerwaffen: Feuerwaffen sind ein unabdingbares Hilfsmittel zur tierschutzgerechten Tötung von Wildtieren. Deren unsachgemässer Einsatz verursacht jedoch leicht unnötige Schmerzen und Leiden bei den bejagten Tieren. Die Kantone haben die Pflicht, die zur Jagd zugelassene Munition zu definieren und dabei auf eine tierschutzgerechte, d.h. möglichst schnelle und sichere, Tötungswirkung des bejagten Wildes auszurichten. Sie definieren dabei die pro Tierart oder pro Artengruppe zugelassene Kaliber und/oder Projektil-Typen. Mögliche Parameter dabei sind die Pflicht zur Verwendung von (1) kontrolliert expandierenden Kugelgeschossen, (2) angepasst schweren Geschossen mit optimaler Tiefenwirkung im Wildkörper, oder (3) Munition mit genügend Auftreffenergie. Ganz besonders haben die Kantone die Pflicht, die für die Jagd maximal erlaubten Schussdistanzen aus Tierschutzgründen so einzuschränken, dass ein möglichst sicherer Treffer wahrscheinlich wird. Beim Definieren dieser maximal erlaubten Schussdistanzen berücksichtigen sie insbesondere (1) die mit zunehmender Distanz abnehmende Schusswirkung (Deckung von Schrotgarben, Zielenergie), (2) die sich verstärkt auswirkenden Schützenfehler und (3) die mit zunehmender Distanz immer schwerer kontrollierbaren äusseren Einflüssen, wie z.B. möglicher Seitenwind. Da Distanzen auf der Jagd ohne technische Hilfsmittel selten genau bestimmt werden können, wird sinnvollerweise ein Toleranzbereich für Schätzfehler des Jägers definiert und mitberücksichtigt.

Neu gefordert wird, dass die Kantone aus Tierschutzgründen einen periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung zur Jagdberechtigung einführen müssen. Das Bestimmen der Voraussetzung zur Jagdberechtigung ist Sache der Kantone (Art. 3 Abs. 2 JSG). Sämtliche Kantone verlangen vom Jungjäger anlässlich seiner Jagdprüfung, dass er nebst theoretischem Wissen sich auch über die Treffsicherheit beim Kugel- und Schrotschuss ausweisen muss. Dies ist im Sinne des Tierschutzes eine berechnete Forderung, welche der Jungjäger nicht ohne Training erfüllen kann. Neu wird nun von sämtlichen Jagdberechtigten während ihres aktiven Jägerlebens periodisch der Nachweis ihrer Treffsicherheit abverlangt. Es ist an den Kantonen, diese Bestimmung zu definieren, d.h. die notwendige Trefferquote beim Kugel- und Schrotschuss, und die Periodizität des Nachweises sowie dessen Organisation und Kontrolle zu organisieren. Das Erfüllen dieser kantonalen Anforderungen ist Bedingung zum Erlangen der Jagdberechtigung.

Aufgrund der gestiegenen Mobilität der Jagdberechtigten in der Schweiz, jagen heutzutage viele Jäger in mehreren Kantonen. In diesem Sinne ist es ein Gebot der Zeit, dass die Kantone dabei die Frage der gegenseitigen Harmonisierung und Anerkennung der kantonalen Schiessnachweise diskutieren.

Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b JSV

Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b

^{2bis} Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln;
b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;

Die Verwendung von Jagdhunden ist untrennbar mit der Jagd als Ganzes verbunden. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd und die Jagdaufsicht und Wildhut absolut unverzichtbar.

Die Regelung des Einsatzes von Jagdhunden gehört zur Regelung der Jagd und fällt deshalb grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone. In diesem Buchstaben geht es ausschliesslich darum, jene Aspekte der jagdlichen Ausbildung und des jagdlichen Einsatzes von Jagdhunden zu regeln, welche tierschutzrelevant sein können. In diesem Sinne schreibt der Bund den Kantonen vor, dass der Jagdhundeeinsatz aus Tierschutzgründen in folgenden Einsatzbereichen geregelt werden muss: (1) Einsätze, wo Jagdhunden in der Lage sein müssen, ein verletztes Wild für den Jäger / Wildhüter schnellstmöglich aufzufinden, damit dessen Leiden verkürzt werden kann, d.h. Nachsuchen, Bringen bzw. Apportieren von Wild; (2) Einsätze, wo schlecht oder nicht ausgebildete Jagdhunde sich selber gefährden und verletzen könnten, insbesondere bei der Baujagd oder der gezielten Bejagung von Wildschweinen; (3) **Spezialeinsätze ausserhalb der herbstlichen Jagdzeit, wo es zu verhindern gilt, dass Jagdhunde durch ungerichtetes Jagen eine allgemeine Störung der restlichen Fauna verursachen, insbesondere bei der Vorstehjagd auf Flugwild, bei Vergrämungsjagden auf Wildschweine im sommerlichen Maisfeld oder bei Winterjagden auf gekreiste Wildschweine. Klar nicht von dieser Regelung betroffen ist jedoch der allgemeine Einsatz von laut jagenden Hunden auf der regulären herbstlichen Jagd (diese wird unterschiedlich bezeichnet, so z.B. Laute Jagd, Brackieren, Stöberjagd, Treibjagd, Gesellschaftsjagd, etc.)** Bei dieser regulären Herbstjagd werden Jagdhunde, teilweise zusammen mit Treibern, eingesetzt um Reh, Fuchs, Hase, Schneehase, Wildschwein etc. zu bejagen. Da diese Art des Hundeeinsatzes aus Sicht des Bundes kein grundsätzliches Tierschutzproblem darstellt, bleibt dessen Regeln alleine in der Kompetenz der Kantone.

Für die von diesem Buchstaben erfassten Einsatzformen von Jagdhunden gilt neu im Sinne des Tierschutzes, dass deren Einsatz nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair ist, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Der Vorteil solchermaßen ausgebildeter Hunde ist, dass sie nebst grundsätzlichem Gehorsam und ihrer bewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit auch in Bezug zum bejagten Wild weniger verletzungsgefährdet sind. **Da eine solche Prüfung erst mit genügend körperlicher und geistiger Reife des Hundes und deshalb nach entsprechender Ausbildungszeit abgelegt werden kann, ist es sinnvoll, wenn ein Alter des Hundes definiert wird, nach welchem die Zeit der Ausbildung und der jagdlichen Ausbildungseinsätze grundsätzlich mit einer Prüfung zur Brauchbarkeit abgeschlossen werden soll, so z.B. nach dem zurückgelegten dritten Altersjahr.**

Ebenfalls sind Übergangsbestimmungen für ältere, erfahrene Hunde sinnvoll, welche von einer Prüfungspflicht befreit werden können.

Für den Vollzug der in diesem Artikel genannten Anforderungen (Schweissarbeit, Vorstehen, Apportieren, Baujagd, Wildschweinjagd) haben die verschiedenen Rasseclubs - vereint unter dem Dach der nationalen Hundeorganisation (SKG) bzw. der Untergruppen (AGJ und TKJ) - bereits geeignete Prüfungsordnungen (PO) erlassen, welche das Ablegen einer anerkannten Prüfung ermöglichen. Ein Zurückgreifen auf deren PO's könnte zu einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung beitragen (z.B. deren Reglemente zur Schweiss- oder Bauhundprüfung). Ganz allgemein wäre es sinnvoll, wenn die Kantone die Frage der gegenseitigen Harmonisierung und Anerkennung der Hundeprüfungen diskutieren.

Bezüglich Haltung, Zucht, Umgang und Ausbildung etc. von Hunden gelten die allgemeinen, d.h. nicht spezifisch auf Jagdhunde ausgerichteten, Grundsätze der Tierschutzverordnung. Diese regelt auch den Umgang mit Wildtieren, welche vom Menschen gehalten werden, um Jagdhunde auszubilden (z.B. Ansprüche an die Haltung von Füchsen zur Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau).

Art. 2 Abs. 2^{ter} JSV

Art. 2 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Das BAFU kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.

Mit dem genannten Recht des BAFU zum Erlassen von Richtlinien wird die Möglichkeit geschaffen, Verbote der genannten Hilfsmittel oder deren ausnahmsweise Verwendung zu präzisieren und damit einen gesamtschweizerisch einheitlichen Vollzug zu fördern. Mögliche Beispiele wären z.B. Richtlinien zur Nachweispflicht der Treffsicherheit oder zum Einsatz und der Prüfung von Jagdhunden (Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV).

Art. 3 JSV „Ausnahmebewilligungen“

Art. 3 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

d. verletzte Tiere nachzusuchen und sie gegebenenfalls zu töten.

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen JSV übernommen, dabei jedoch überarbeitet und erweitert.

Neu wird der Term „*verletzte Tiere nachzusuchen*“ verwendet anstelle des bisherigen Terms „*verletzte Tiere aufzufinden*“; Gemeint ist dasselbe, jedoch ist der Begriff der Nachsuche mittlerweile etabliert und wird in verschiedenen kantonalen Jagdgerlassen verwendet. Definiert wird eine Nachsuche als das organisierte Suchen eines verletzt verschwundenen Wildtiers mit einem Schweisshund. Solche Nachsuchen können sich z.B. als Folge von Verkehrsunfällen oder jagdlichen Schussverletzungen ergeben. Das Ziel der Nachsuche ist das schnellstmögliche Auffinden und Töten des allenfalls noch lebenden Tieres, das Auffinden des allenfalls verendeten Tieres oder das Sicherstellen von dessen Unversehrtheit. Bei der Nachsuche handelt es sich um eine *jagdliche Handlung* (siehe dazu die Definition von Jagd im Rahmen dieser Revision bei Art. 2 Abs. 1 JSV).

Ergänzt wird der Absatz mit der Möglichkeit, dass die Kantone verbotene Hilfsmittel bewilligen können, um verletzte Tiere bei der Nachsuche zu töten.

Art. 3^{bis} JSV „Jagdbare Arten und Schonzeiten“

Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 3^{bis} Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:

Das Jagdgesetz berechtigt den Bundesrat zur gesamtschweizerischen Beschränkung der Liste der jagdbaren Tierarten, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten nötig ist, oder zur Erweiterung dieser Liste unter Angabe einer Schonzeit, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen (Art. 5 Abs. 6 JSG). Grundsätzlich werden Schutzbestimmungen (jagdbare Arten, Schonzeiten) jedoch im Jagdgesetz geregelt, wobei deren Erlass den eidgenössischen Räten zusteht und Entscheide dem fakultativen Referendum unterstehen. Das Regeln solcher Schutzbestimmungen auf dem Verordnungsweg bleibt deshalb die begründete Ausnahme. Diese Möglichkeit erlaubt dem Bundesrat jedoch, zeitgerecht auf gesamtschweizerische Entwicklungen bei jagdbaren oder geschützten Arten zu reagieren, z.B. bei gesamtschweizerischen und schnellen Änderung im Bestand einer Wildtierart, verbunden mit einem zunehmenden Problem (entweder beim Artenschutz oder im Konfliktfall).

Der Titel des Artikels wird neu vereinfacht und in Anlehnung an den Artikel 5 Absatz 6 des Jagdgesetzes als „jagdbare Arten und Schonzeiten“ bezeichnet. In Kombination mit dem neuen Text von Absatz 1 wird klar, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg ebenso Tierarten, welche im Jagdgesetz als jagdbar bezeichnet sind, *schützen* kann, wie er auch Tierarten, welche im Jagdgesetz als geschützt bezeichnet sind, als jagdbar erklären kann.

Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. a JSV

Art. 3^{bis} Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:

a. Die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt.

Der Bundesrat machte bereits 1998 beim Schutz der Moorente vom Recht Gebrauch, einzelne Arten im begründeten Fall (siehe Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV) zu schützen. Dieser Schritt wurde damals nötig, weil das von der Eidgenossenschaft ratifizierte „Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel“ die Moorente als „*stark bedroht*“ auflistete (Liste 1 AEWA).

Neu wird auch das Rebhuhn auf diesem Weg geschützt. Das Rebhuhn wurde seit 1988 in der Jagdverordnung mittels Übergangsrecht geschützt (Art. 21 JSV), wobei dieses sogenannte „Rebhuhn Moratorium“ am 1. April 1998 um 10 Jahre verlängert wurde und somit bis zum 1. April 2008 dauerte. Nachdem diese Frist nun abgelaufen ist, erlässt der Bundesrat eine gesamtschweizerische Schutzbestimmung für diese Vogelart. Das natürliche Vorkommen des Rebhuhns in der Schweiz ist in den letzten Jahrzehnten vollständig erloschen. Die Hauptursache dafür liegt in der Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft. Aktuell wird mit grossem Aufwand versucht, die Rückkehr des Rebhuhns in zwei besonders geeigneten Gebieten („Klettgau“ Kt. SH; „Champagne Genevoise“ Kt. GE) zu fördern. Dabei werden Aussetzungen von Rebhühnern und Massnahmen zur Aufwertung der Lebensräume kombiniert. Diese neu angesiedelten Populationen des Rebhuhns sind noch äusserst fragil. Somit erfüllt das Rebhuhn als ehemaliger Charaktervogel unserer Ackerbaugebiete das Kriterium einer gesamtschweizerisch bedrohten Art. Seine Unterschutzstellung ist deshalb gerechtfertigt. Sollte sich die Situation beim Rebhuhn in Zukunft zum Positiven wenden, könnte der Bundesrat die vorliegende Unterschutzstellung in einem identischen Verfahren rückgängig machen, und dessen Jagdbarkeit entsprechend dem Jagdgesetz (Art. 5 Abs. 1 Bst. I JSG) wieder herstellen.

Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. b JSV

Art. 3^{bis} Jagdbare Arten und Schonzeiten

- ¹ Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:
b. Die Saatkrähe ist jagdbar.

Neu wird die Saatkrähe durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg als jagdbar erklärt (bei gleichzeitiger Definition einer Schonzeit, siehe Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV). Die rechtliche Begründung zu diesem Schritt findet sich im Text zu Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV Bst. a.

Die inhaltliche Begründung dieses Schrittes ist folgende: Die Saatkrähe ist mit über 10 Mio. Brutpaaren in Europa noch häufiger als die Aaskrähe mit über 7 Mio. Brutpaaren, weshalb das Überleben der beiden Krähenarten europäisch gesichert ist. In der Schweiz jedoch ist die Saatkrähe viel seltener als die Rabenkrähe, indem sich die Schweiz am Verbreitungsrand der Saatkrähe befindet. Auf Grund ihrer Seltenheit wurde die als nützlich betrachtete Saatkrähe bereits vom ersten „*Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*“ welches 1876 in Kraft trat, unter Schutz gestellt. Die Saatkrähe wurde in unserem Land 1963 erstmals als Brutvogel nachgewiesen. Ihr Brutbestand ist seit 1990 stark steigend und beträgt aktuell über 4'000 Brutpaare. Als Konsequenz dieser Bestandesentwicklung und der damit verbundenen Ausbreitung von der Nordwestschweiz bis ins Mittelland wurde die Saatkrähe in der Ausgabe 2010 der „Roten Liste der Brutvogelarten der Schweiz“ erstmals als nicht gefährdet aufgelistet.

Die Saatkrähe schafft als Koloniebrüter aber auch immer wieder Konflikte mit der Bevölkerung, insbesondere innerhalb oder am Rande von Siedlungen. Dabei stehen die grosse Lärmentwicklung und die Verschmutzung durch den Kot der Tiere im Vordergrund. Da Lärm kein Wildschaden im Sinne des Bundesrechts ist, und die Verschmutzung nur in der unmittelbaren, eng begrenzten Umgebung von Brutkolonien auftritt, war es den Kantonen und dem Bund bislang nicht möglich, jagdliche Massnahmen zur Konfliktlösung zu bewilligen. Indem die Saatkrähe zur jagdbaren Art erklärt wird, erhalten die Kantone neue Handlungsmöglichkeiten. Allerdings ist anzumerken, dass nur Kolonien direkt in bewohntem Siedlungsgebiet Konflikte verursachen, kaum jedoch Kolonien ausserhalb von Siedlungen. Dies gilt es zukünftig bei der Konfliktlösung unter Einbezug von jagdlichen Massnahmen zu berücksichtigen. Die Saatkrähe dürfte als Koloniebrüter, welcher sich auch ausserhalb der Brutzeit nahe bei ihren Kolonien aufhält, nämlich empfindlich gegenüber jagdlichen Eingriffen sein. Zur Konfliktlösung sollten deshalb gezielt solche Saatkrähenkolonien bejagt werden, welche sich in Konfliktzonen befinden. Die Bejagung von Kolonien ausserhalb solcher Konfliktzonen trägt hingegen nichts zur Konfliktlösung bei, oder ist sogar kontraproduktiv. Eben erst von der Roten Liste entlassen, darf die Bejagbarkeit deshalb nicht dazu führen, dass die Saatkrähe durch übermässige Regulationseingriffe wieder auf derselben landet. Die Kantone erhalten also nicht nur mehr Spielraum, sondern auch mehr Verantwortung. Das Jagdgesetz verpflichtet nämlich die Kantone zum Schutz der Saatkrähe im kantonalen Recht, falls deren örtliche Bedrohung dies erfordern sollte (Art. 5 Abs. 4 JSV).

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV

Art. 3^{bis} Jagdbare Arten und Schonzeiten

- ² Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:

- a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;

Dieser Absatz enthält begründete Anpassungen der bundesrechtlichen Schonzeiten jagdbarer Arten durch den Bundesrat. Konkret wird die Schonzeit des Wildschweins eingeschränkt. Die rechtliche Begründung dazu erfolgt analog zur Begründung der Bezeichnung der Jagdbarkeit oder des Schutzes auf dem Verordnungsweg (siehe Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV).

Vom Recht zur Einschränkung der Schonzeit beim Wildschwein machte der Bundesrat zum ersten Mal am 1. April 1998 Gebrauch, als er die Schonzeit junger Wildschweine ausserhalb des Waldes ganzjährig aufhob (Art. 3^{bis} Abs. 2 JSV). Diese Bestimmung ermöglicht es den Kantonen,

landwirtschaftlichen Wildschweinschäden wirksam vorzubeugen, indem die Wildschweine ganzjährig durch Abschüsse von den schadengefährdeten, landwirtschaftlichen Kulturen vergrämt werden können.

Im vorliegenden Fall verkürzt der Bundesrat die bundesrechtliche Schonzeit beim Wildschwein um den Monat Februar. Dies ist das Ergebnis eines seit dem Jahre 2003 laufenden Versuchs der Kantone AG, BL, BS, BE, JU, SH, SO, SG, TG, VD, ZH, bei welchem diese mit Zustimmung des UVEK die Schonzeit des Wildschweins in der Periode „Februar bis Mitte März“ verkürzen durften. Begründet wurde dies als Versuch zur effizienteren Regulierung der Wildschweinbestände zur besseren landwirtschaftlichen Schadenprävention. Gemäss den Erfahrungen der Kantone zeigte sich, dass der Monat Februar zu dieser Regulierung einen wichtigen Beitrag beisteuern kann. Weibliche Wildschweine lassen sich im Winter (Dezember – Februar) nämlich besonders effizient und tierschutzgerecht bejagen respektive regulieren. Bei der Einzeljagd im Winter (insbesondere bei Schneelage) ist die Gefahr des Erlegens einer laktierenden Bache von ihren abhängigen Frischlingen geringer als im restlichen Jahr, weshalb die Periode (Dezember-Februar) das ideale Zeitfenster zur fachgerechten Bejagung weiblicher Wildschweine darstellt. Die hauptsächliche Geburtszeit der jungen Wildschweine findet in unserer Landschaft nach wie vor zwischen März bis Juni statt, weshalb der grösste Teil der weiblichen Wildschweine im späten Frühjahr und Sommer laktierend ist. Nach wie vor bleibt somit das weibliche Muttertier beim Wildschwein zur Hauptsetzzeit (März bis Juni) geschützt.

Wie bisher bleibt aber die Bejagung junger Wildschweine ausserhalb des Waldes auch während der Schonzeit erlaubt. Als jung werden dabei Wildschweine definiert, welche „jünger als zweijährig“ sind. Dies entspricht inhaltlich dem bislang verwendete Begriff „welche im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren“ wurden, ist jedoch besser verständlich. Das Alter junger Wildschweine lässt sich am erlegten Stück klar anhand der Zahnentwicklung bestimmen und ist i.d.R. auch am lebenden Stück gut erkennbar (Fellfarbe, Quastenlänge, Sozialverhalten).

Der Begriff „ausserhalb des Waldes“ wird aufgrund der im genannten Projekt mit den Kantonen gemachten Erfahrungen folgendermassen definiert: Die Position des Jägers muss bei der Schussabgabe ausserhalb des Waldes sein, d.h. er darf sich entweder auf den gefährdeten Kulturen selber oder direkt am Waldrand aufhalten. Als Waldrand wird dabei die Aussenlinie der äussersten Bäume definiert. Da sich jedoch Wildschweine vor Verlassen des Waldes oftmals längere Zeit im Waldrandbereich aufhalten, ist es dem am Waldrand ansitzenden Jäger erlaubt, die Wildschweine im Wald zu erlegen, d.h. von diesem Ort aus in den Wald hinein zu schiessen.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b

² Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:

b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;

Dieser Absatz enthält begründete Anpassungen der bundesrechtlichen Schonzeiten jagdbarer Arten durch den Bundesrat. Konkret wird die Schonzeit des Kormorans eingeschränkt. Die rechtliche Begründung zu diesem Schritt findet sich im Text zu Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV Bst. a.

Die inhaltliche Begründung ist folgende: Der Kormoran ist in der Schweiz mit alljährlich rund 5'000 Wintergästen anwesend. Seit dem Jahre 2001 etablierte er sich in unserem Land aber auch als Brutvogel und sein - aktuell stark ansteigender - Brutbestand umfasst bereits rund 800 Brutpaaren. Er gilt gemäss Roter Liste der Brutvögel (2010) als nicht gefährdet. Diese Rückeroberung der Schweiz durch den Kormoran ist eine Folge der starken Zunahme des Kormorans in Europa aufgrund seiner europäischen Unterschutzstellung im Jahre 1970. Der europäische Bestand dürfte auf schätzungsweise gegen 1.2 Mio. Vögel angewachsen sein. Mit der Zunahme des schweizerischen Bestandes des Kormorans häufen sich Konflikte, insbesondere mit der Berufsfischerei. Als Folge davon deponierte der Schweizerische Fischereiverband eine Petition beim Parlament (Petition 08-20 „Fischfressende Vögel: Managementplan“). Als Antwort auf diese Petition hat das eidgenössische Parlament dem Bundesrat u.a. den Auftrag überwiesen, die Schonzeit des Kormorans um den Monat Februar zu kürzen (Motion 09.3723 vom 15. Juni 2009

„Massnahmen zur Regulierung fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei“).

Die noch verbleibende Schonzeit vom 1. März bis zum 31. August umfasst die gesamte Brut- und Nestlingsperiode des Kormorans in der Schweiz und ist somit tierschützerisch unproblematisch. Diese Bestimmung gibt den Kantonen die Möglichkeit zur wirksameren jagdlichen Regulation ihrer Kormoranpopulation.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c

² Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt und erweitert:

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Dieser Absatz enthält begründete Anpassungen der bundesrechtlichen Schonzeiten jagdbarer Arten durch den Bundesrat. Konkret wird eine grundsätzliche Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher) eingeführt. Die rechtliche Begründung zu diesem Schritt findet sich im Text zu Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV Bst. a.

Die inhaltliche Begründung ist folgende: Für die Rabenkrähe, die Elster und den Eichelhäher gab es bislang keine bundesrechtliche Schonzeit. Begründet wurde deren Fehlen seinerzeit damit, dass die Kantone jederzeit Massnahmen ergreifen können müssen, um Schäden durch diese Vögel zu verhindern. Aufgrund dessen konnten diese Rabenvögel unabhängig davon bejagt werden, ob sie unselbständige Jungtiere im Nest hatten oder nicht. Dies steht jedoch im gewissen Konflikt mit dem Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 5 JSG), welches den Schutz der Altvögel während der Brutzeit vorschreibt. In diesem Sinne gewährt das Jagdgesetz auch allen anderen einheimischen Wildtierarten eine Schonzeit, deren Festlegung sich hauptsächlich an der Brut- und Aufzuchtzeit, bzw. an der Zeit der Jungenführung orientiert. Im Sinne dieses gesetzlich geforderten „Schutzes der Altvögel während der Brutzeit“ erhalten neu auch diese drei einheimischen Rabenvogelarten eine entsprechende Schonzeit, welche zwischen dem 16. Februar und dem 31. Juli liegt und sich damit an der bereits im Jagdgesetz verankerten Schonzeit der Nebelkrähe (Art. 5 Abs. 1 Bst. m JSG) orientiert. Dies macht umso mehr Sinn, als Nebel- und Rabenkrähen zwei Unterarten ein und derselben Art sind, der Aaskrähe. Anders ist die Situation für die Saatkrähe, welche bislang nach dem Jagdgesetz geschützt gewesen war. Da die Saatkrähe im Rahmen der vorliegenden Revision als jagdbar erklärt wird (siehe Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. b JSV) muss für diese Art ebenfalls eine Schonzeit definiert werden (Art. 5 Abs. 6 JSG). Die Schonzeit der Saatkrähe erfolgt identisch zur Schonzeitregelung der anderen Krähenvögel vom 16. Februar bis zum 31. Juli.

Der Buchstabe enthält jedoch eine Ausnahme zur Abwehr landwirtschaftlicher Schäden (z.B. Schäden am keimenden Mais, in Kirschenplantagen oder an Siloballen), welche durch Rabenkrähen verursacht werden. Solche Schäden werden v.a. durch Schwärme von Rabenkrähen hervorgerufen und sie können lokal empfindliche Ausmasse annehmen, sofern keine Gegenmassnahmen ergriffen werden. Um im Sinne der Landwirtschaft die Abwehr solcher Rabenkrähenschwärme und deren Schäden weiterhin zu gewährleisten, erhalten Schwärme der Rabenkrähe auf schadengefährdeten Feldern selber keine Schonzeit. Da solche Schwärme aus nichtbrütenden Jungkrähen bestehen, können Schwarmkrähen jagdlich vergrämt werden, ohne dass ein Konflikt mit dem genannten „Schutz der Altvögel während der Brutzeit“ entsteht. Brutkrähen hingegen leben zu zweit und sind territorial. Bedingung ist deshalb, dass nur Rabenkrähen aus Schwärmen erlegt werden. Einzelkrähen und Paarkrähen gelten in jedem Fall als brutverdächtig und für sie gilt deshalb die bundesrechtliche Schonzeit. Zusätzlich gilt im Sinne einer möglichst effizienten Schadenabwehr, dass die Bejagung von Schwarmkrähen während der Schonzeit ausschliesslich auf *schadengefährdete landwirtschaftlichen Kulturen* beschränkt ist. Fernab solch schadengefährdeter, landwirtschaftlicher Kulturen (z.B. im Wiesland oder im Wald) gilt jedoch für alle Rabenkrähen die bundesrechtliche Schonzeit.

Art. 4 JSV „Regulierung von Beständen geschützter Arten“

Art. 4 Abs. 1 JSV

Art. 4 Abs. 1

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung :

Eine wichtige Bundesaufgabe im eidgenössischen Jagdrecht ist die Sicherung des Artenschutzes (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV). Indem der Bund gewisse Arten vor Bejagung ausnimmt (geschützte Arten), schränkt er den Spielraum der Kantone grundsätzlich ein, wie diese allfällige Konflikte mit solchen Arten (Wildschäden, Gefährdungssituationen) lösen können. Deshalb kommt dem Bund im Gegenzug eine grosse Verantwortung zu, eine wirkungsvolle Minimierung solcher Konflikte (unter Wahrung des Artenschutzes) zu gewähren. Der Artikel 4 der JSV definiert in diesem Sinne die Schaden- oder Gefährdungstatbeständen, gemäss denen die Kantone Bestände geschützter Tierarten regulieren dürfen. Gemäss der geltenden Jagdverordnung können die Kantone hohe Bestände geschützter Wildtiere bereits heute regulieren, wenn diese ihren Lebensraum beeinträchtigen, die Artenvielfalt gefährden, grosse Schäden an Wald und Kulturen verursachen, Menschen gefährden oder Tierseuchen verbreiten (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG; Art. 4 Abs. 1 JSV). Diese bisherigen Regulationstatbestände werden in der vorliegenden Revision mit zusätzlichen Regulationsgründen ergänzt.

Die Bestimmung bezieht sich hauptsächlich auf sogenannte Konfliktarten, womit ehemals ausgerottete Tierarten bezeichnet werden, welche in den letzten Jahrzehnten in die Schweiz zurückkehrten und aufgrund ihrer Seltenheit geschützt sind (Art. 2., 5 und 7 JSG), gleichzeitig aber erhebliche gesellschaftliche Konflikte verursachen, Beispiele dafür sind Wolf, Bär, Luchs oder Biber. Die Gründe für deren Rückkehr sind unterschiedlich: Während der aktuelle Bestand des Bibers in der Schweiz ebenso auf Aussetzungen (Erstaussetzung CH 1956) zurückgeht wie derjenige des Luchses (Erstaussetzung CH 1971), wandern die Wölfe natürlicherweise aus Italien und Frankreich ein (Erstbeobachtung CH 1995). Einzelne, weitwandernde Bären aus der kleinen Kernpopulation in den italienischen Alpen besuchen die Schweiz sporadisch (Erstbeobachtung CH 2005). Die Rückkehr dieser Wildtiere wird gesellschaftlich höchst kontrovers beurteilt, je nachdem wie stark und direkt jemand von den Auswirkungen einer Art betroffen ist. Besonders offensichtlich sind dabei Konflikte zwischen dem Wolf und der Berglandwirtschaft, zwischen dem Luchs und der Jägerschaft, sowie zwischen dem Biber und der Landwirtschaft und dem Wasserbau. Wenn von Konflikten die Rede ist, dann ist meist irgendeine Form von „Schaden oder Gefährdung“ gemeint, den direkt Betroffene erleiden.

Der Text von Absatz 1 wurde grundsätzlich aus der bisherigen JSV übernommen, jedoch ergänzt mit dem Term „Beständen“ und dem Passus „trotz zumutbaren Verhütungsmassnahmen“. Mit diesen beiden Anpassungen steht der Text in Einklang mit dem zugrunde liegenden Regulationsartikel des Jagdgesetzes (Art. 12 Abs. 4 JSG) und dem gemäss dem Jagdgesetz (Art. 13 Abs. 2 JSG) geltenden Grundsatz der Entschädigung „Prävention vor Entschädigung“, insofern eine entsprechende Schadenverhütung effektiv möglich und zumutbar ist. Damit ist gesagt, dass die Regulation der geschützten Arten zwar möglich sein soll, dass diese aber das letzte Mittel zur Konfliktlösung mit geschützten Arten darstellt. Aus diesem Grund sind allfällige Regulationsmassnahmen unter anderem zeitlich zu befristen. Somit soll das Ergreifen zumutbarer Präventionsmassnahmen, das Entschädigen von Schäden sowie das allfällige Ergreifen von Einzelmassnahmen (Art. 12 Abs. 2 JSG) grundsätzlich vor der Regulation von Beständen (Art. 12 Abs. 4 JSG) ins Auge gefasst werden. Unter Bestand sind die in einer Region lebenden Tiere einer Art (Teilpopulation) zu verstehen, welche mit benachbarten Tierbeständen derselben Art eine Fortpflanzungsgemeinschaft (Population) bilden. Unter Regulation wird dabei das Einlenken des Bestandes der geschützten Tierart auf ein gesellschaftlich getragenes Niveau verstanden, unter gleichzeitiger Beachtung des Auftrages zum Artenschutz. Um Einzelmassnahmen (gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG) von Regulationsmassnahmen zu unterscheiden, gilt gemäss gängiger Praxis die 10 Prozent Klausel; d.h. mittels Einzelmassnahmen dürfen maximal 10% eines Bestandes entfernt werden. Sind es mehr Tiere, dann ist die Massnahme als Regulation zu betrachten.

Zum Artenschutz: Den Massnahmen zur Regulation geschützter Tierarten sind klare Grenzen gesetzt; insbesondere dürfen die Massnahmen nicht zu einer regionalen Ausrottung des Bestandes der geschützten Tierart führen. Gemäss der Bundesverfassung darf keine einheimische Art, die in der Schweiz nach wie vor Lebensraum findet, ausgerottet werden (Art. 78 und 79 BV). Um dies zu verhindern wird dem Bund im Artenschutz eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zugestanden, d.h. Artenschutz ist eine Bundesaufgabe. Gemäss diesem Auftrag und der Konzeption des Jagdgesetzes (Art. 1 und 7 JSG) ist der Bund für den Schutz der Arten und der Artenvielfalt verantwortlich. Aus diesem Grund muss die Bundesbehörde bei allfälligen Regulationsanträgen geschützter Tiere der Kantone sicher stellen, dass die zu regulierende Art als funktionierende Fortpflanzungsgemeinschaft überlebt und auch regional nicht ausgerottet wird.

Die in diesem Absatz erwähnte Zustimmungspflicht des BAFU ist im Sinn dieses Verfassungsauftrages zum Artenschutz (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV) zu verstehen. Da es sich bei der allfälligen Regulation geschützter Arten um eine Bundesaufgabe handelt (Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG; siehe BGE 125 II 33 E. 1b), ist eine beschwerdefähige Publikation allfälliger kantonaler Verfügungen zur Regulation geschützter Arten (Art. 12 NHG) nötig. Weiter ist die vorgängige Zustimmungspflicht des BAFU zu allfälligen Verfügungen der Kantone notwendig, welche auch eine gewisse Rechtssicherheit für solche Entscheide gibt.

Da sich die Wohngebiete der Grossraubtierarten Wolf, Bär und Luchs meist über mehrere Kantone erstrecken, muss die Bundesbehörde auch dafür sorgen, dass allfällige Regulationsmassnahmen interkantonal oder gar international vorbereitet, begründet und abgesprochen werden. Das grundsätzliche Vorgehen zur übergreifenden Planung wird in den jeweiligen Konzepten geregelt (Art. 10 Abs. 6 JSV).

Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung :

c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;

Mit der Nennung „*grosser Schäden an Nutztierbeständen*“ als neuem Regulierungsgrund geschützter Arten wird das Spektrum der Fälle ausgedehnt, aufgrund derer die Kantone geschützte Tierarten regulieren können.

Dabei dürfte dieser Buchstabe insbesondere für den zukünftigen Umgang mit dem Wolf grosse Bedeutung haben. Aktuell leben in der Schweiz nur Einzelwölfe, von einem Wolfsbestand kann noch in keiner Region gesprochen werden. Schäden an Nutztieren, welche diese Wölfe verursachen, werden durch den Bund zu 80% entschädigt, sofern der Kanton die restlichen 20% der Kosten übernimmt (Art. 10 Abs. 1 JSV). Auch können die Kantone in dieser Situation mit einzeln vorkommenden Wölfen gegen besonders schadenstiftende Einzelwölfe jagdliche Einzelmassnahmen ergreifen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Die Bedingungen dazu werden im „Konzept Wolf Schweiz“ des BAFU definiert. Mit entsprechender Bewilligung der zuständigen Behörden wurden auf diesem Weg bei uns seit 1995 insgesamt 6 Wölfe legal erlegt (ein siebter Wolf wurde angeschossen, aber nicht gefunden).

Wie die Situation in Frankreich und Deutschland zeigt, ist jedoch zu erwarten, dass sich die Wölfe auch bei uns demnächst fortpflanzen und sich ein Wolfsbestand bildet. Sollten in dieser neuen Situation, trotz ergriffenen zumutbaren Präventionsmassnahmen, grosse Schäden an den Nutztierbeständen einer Region entstehen, dann liesse sich solcher Schaden aufgrund eines etablierten oder sogar hohen Bestandes der Konfliktart nicht mehr einem Einzeltier zuordnen, weshalb zur Lösung nicht mehr nur Einzelmassnahmen (Art. 12. Abs. 2 JSG) gegen das schädigende Tier in Frage kommen, sondern eben auch Regulationsmassnahmen des Bestandes der Tierart ins Auge gefasst werden können (Art. 12. Abs. 4 JSG).

Als Voraussetzung zum Ergreifen entsprechender Regulationsmassnahmen durch die Kantone bleibt wie bisher der Nachweis des tatsächlichen Vorhandenseins eines *hohen Bestandes* der geschützten Konfliktart, eines *grossen Schadenausmasses* und des plausiblen Nachweises einer

kausalen Beziehung zwischen dem Bestand der Konfliktart und dem entstandenen Wildschaden (gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG). Wie bisher definiert der Verordnungstext aber nicht, was quantitativ unter einem *hohen Bestand* oder unter *grossem Wildschaden* zu verstehen ist (Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs.1 Bst. c JSV). Der Bund wird diese Definitionen wie bisher im Rahmen von nationalen Konzepten vornehmen (gemäss Art. 10 Abs. 6 JSV; insbesondere in den Konzepten Wolf und Luchs). Diese Konzepte werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie den betroffenen und interessierten Organisationen ausgearbeitet. Die Erfahrung zeigt, dass sich solche im Rahmen von Konzepten festgelegte Schwellenwerte flexibler an neue Situationen und Erkenntnisse anpassen lassen als bei deren Festlegung in einer Verordnung. Da Bund und Kantone nach wie vor Erfahrungen beim Umgang mit Konfliktarten sammeln, rechtfertigt sich der Bedarf nach diesbezüglicher Flexibilität.

Bei der Neugestaltung des „Konzept Wolfs“ wird insbesondere die Motion 10.3605 „*Grossraubtier Management. Erleichterte Regulierung*“ wegweisend sein. Diese Motion fordert vom Bundesrat im Umgang mit dem Wolf in der Schweiz die Einführung des „tir de défense“ und des „tir de prélèvement“ gemäss dem französischen Modell des Wolfsmanagements. Dabei soll der „tir de défense“ hauptsächlich der unmittelbaren Schadenabwehr dienen, indem Wölfe bei ihrer unmittelbaren Annäherung an die geschädigte Nutztierherde durch berechtigte Personen erlegt werden können; beim „tir de prélèvement“ geht es hingegen darum, den Wolfsbestand einer Region durch Entnahme einer bestimmten Quote in einem vertraglichen Mass zu halten (Regulationsjagd). Während die Einführung des „tir de défense“ bereits vor der Revision möglich gewesen wäre, so gilt Gleiches für den „tir de prélèvement“ erst nach in Kraft Treten der revidierten Jagdverordnung (Einführung von Art. 4 Abs. 1 Bst. c). Entsprechend steht deshalb der Umsetzung der Motion 10.3605 kein rechtliches Hindernis mehr im Wege, weshalb diese Motion im Rahmen der Überarbeitung des „Konzept Wolf Schweiz“ erfüllt werden kann.

Als zumutbare Präventionsmassnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels sind bezüglich der Verhinderung von Nutztierschäden im Sömmerungsgebiet insbesondere Massnahmen zum Schutz der Nutztierherden (Herdenschutz) zu verstehen. Solcher Herdenschutz basiert dabei grundsätzlich auf der selbständigen Arbeit von Herdenschutzhunden (z.B. Hunde der Rassen Maremmano Abruzzese oder Patou). Der erfolgversprechende Einsatz solcher Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet wird oftmals durch betriebliche Anpassungen gefördert, wie z.B. die Behirtung und Führung der Herde und teilweise auch durch gezielten Einsatz von Zäunen.

Mit dieser neuen Bestimmung wird ein Aspekt der überwiesenen Motion 10.3008 vom 2. Feb. 2010 „*Verhütung von Grossraubtierschäden*“ umgesetzt und es wurden die rechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung der Motion 10.3605 „*Grossraubtier Management. Erleichterte Regulierung*“ geschaffen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. f

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;

Mit der Nennung „*erheblicher Gefährdung von Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen*“ wird ein neuer Regulierungsgrund geschützter Arten geschaffen.

Es gibt im Wesentlichen nur eine geschützte Tierart, welche durch ihre Tätigkeit die Sicherheit solcher *Infrastrukturanlagen* gefährden könnte, nämlich der Biber. Dieser kann durch das Untergraben von Uferbereichen und teilweise auch durch das Einstauen von Gewässern erhebliche Konflikte mit Bauten und Anlagen verursachen. Mit einer Gefährdung im Sinne dieser Verordnung ist dabei grundsätzlich eine Gefährdung von Menschen oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen gemeint, wie z.B. Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiete gemäss Raumplanungsgesetzgebung (inkl. Bau-, Industrie- und Landwirtschaftszonen), National- oder Kantonsstrassen, Eisenbahnlinien, landwirtschaftliche Bauten oder Hochwasserschutzdämme.

Nicht gemeint sind jedoch Bauten, Anlagen und Sachwerte im privaten Interesse. Für letztere gilt, dass allfällige Probleme mit Präventionsmassnahmen und allenfalls jagdlichen Einzelmassnahmen (d.h. Abschüssen von Einzeltieren, jedoch keine Regulationsmassnahmen) angegangen werden sollen.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Biber in unserem Land in Lagen unter rund 700 müM ein integraler Bestandteil natürlicher Gewässer ist. Der Biber stellt dabei in naturnahen Gewässern denen ein entsprechender Gewässerraum zur Verfügung steht kaum je ein Problem dar. Vielmehr ist seine Wirkung in solchen Gewässern sogar nachweislich positiv, indem durch die Bau- und Stautätigkeit des Bibers die Struktur- und Artenvielfalt in diesen Gewässern sowie der Wasserhaushalt (insbesondere den Wasserrückhalt) in der umgebenden Landschaft gefördert wird.

Zur Abwehr von Gefährdungssituationen sind zuerst Präventionsmassnahmen zu ergreifen, falls solche zumutbar sind. Mit *zumutbaren Präventionsmassnahmen* sind beim Biber Massnahmen gemeint, welche einerseits technisch erfolgreich eingesetzt werden können, deren Ergreifen jedoch nicht unverhältnismässig hohen Aufwand und hohe Kosten verursacht. So kann der *nachträgliche* Einbau von Schutzgittern in Dammanlagen oder ufernahen Verkehrsträgern im öffentlichen Interesse als unverhältnismässig bezeichnet werden, nicht jedoch deren *präventiver* Einbau im Zuge von Bau- oder Sanierungsarbeiten. Beim Biber ist dabei zwischen *reaktiven* und *proaktiven* Präventionsmassnahmen zu unterscheiden: Als *reaktive Präventionsmassnahmen* werden technische Massnahmen wie z.B. Gitter, Zäune oder Manschetten bezeichnet, welche einen Schaden oder eine Gefährdung direkt verhindern. Als *proaktive Präventionsmassnahmen* werden Massnahmen im Lebensraum bezeichnet, durch welche sich Konflikte verhindern oder minimieren lassen. Dies kann z.B. das standortgerechte Bestocken eines Uferbereiches mit Weiden sein, hauptsächlich gemeint ist damit aber die Revitalisierung der Gewässer und das extensive Bewirtschaften eines Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung. Erfahrungsgemäss schafft der Biber in revitalisierten Gewässerabschnitten mit natürlicher Gewässerfunktion und – dynamik sowie in Gewässern mit genügend breitem, extensiv bewirtschaftetem Gewässerraum kaum Probleme und kaum Schäden, weil die hauptsächliche Aktivität des Bibers innerhalb von 10 bis 20 m zum Gewässer stattfindet. Durch das Ausscheiden eine entsprechend breiten Gewässerraums, in welchem eine natürliche Gewässerdynamik zugelassen ist und welcher landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet wird, eine naturnahe Uferbestockung aufweist und keine standortungebundenen Anlagen enthält (Art. 36a GSchG; SR 814.20; Art. 41a, 41b und 41c GSchV; SR 814.201), können fast alle Konflikte mit dem Biber präventiv gelöst werden. Bei der Verhinderung von Biberkonflikten kommen proaktiven Massnahmen im Rahmen von Revitalisierungsprojekten zentrale Bedeutung zu. Der Bund fördert entsprechende Revitalisierungsprojekte der Gewässer im Rahmen des NFA (Art. 38a und 62b GSchG). Bezüglich der Revitalisierung der Fliessgewässer legen die Kantone zurzeit ihre diesbezüglichen Prioritäten mit einer strategischen Planung fest (Art. 41d GSchV). Bei dieser Planung müssen die Kantone das Potential solcher Revitalisierungen zur *Konfliktlösung* beim Biber ebenso im Auge behalten, wie den *Nutzen des Bibers als Lebensraumgestalter* mit einem positiven Einfluss auf die Struktur- und Artenvielfalt im und am Gewässer. Der Nutzen der Biberaktivität kann dabei durchaus ökonomischer Natur sein, indem – genügend Gewässerraum vorausgesetzt – die Biber durch Graben und Stauen die Revitalisierung ohne technisches Zutun des Menschen und deshalb sehr günstig selber initiieren und dabei die Struktur- und Artenvielfalt fördern. Das BAFU wird ein Merkblatt zum Einbezug des Bibers bei der Revitalisierung der Gewässer ausarbeiten und den Kantonen zur Verfügung stellen.

Falls zu einem gegebenen Zeitpunkt keine zumutbaren Präventionsmassnahmen (reaktiv oder proaktiv) zum Schutz vor Gefährdungen möglich sind, kann eine zeitlich befristete Regulation des Bibers sinnvoll werden; Diese dient der Verhinderung einer zukünftigen Gefährdung und setzt somit noch keinen effektiven Schaden voraus; Sie kann also bereits vorgängig eines eigentlichen Schadens ergriffen werden. Zur Lösung der Konflikte in solchen Situationen müssen aus gewissen Gewässerabschnitten sämtliche Tiere eines Biberreviers entfernt werden. Es handelt sich also nicht mehr um Einzelmassnahmen gegen ein spezifisch schadenstiftendes Tier (Art. 12. Abs. 2 JSG), sondern um Regulationsmassnahmen gegen die Biber eines Biberreviers (Art. 12 Abs. 4

JSG). Lokale Gefährdungssituationen erfordern eine lokale Bündelung der Kräfte. Regulation in diesem Sinne ist deshalb so zu verstehen, dass Zonen (Biberreviere) abgegrenzt werden, welche durch andauernden Wegfang oder Abschuss aufgelöst werden müssen oder welche nachhaltig vor einer Besiedlung durch Biber freigehalten werden sollen. Falls möglich und sinnvoll, dann sind parallel dazu technische Präventionsmassnahmen zu ergreifen, welche eine erneute Besiedlung der Gefährdungszone durch Biber verhindern (z.B. Einbau von Gittern in Kanäle). Wichtig ist zu erkennen, dass sich die genannten Gefährdungssituationen nicht über eine allgemeine, grossräumige Senkung des Biberbestandes lösen lassen, sondern einzig über einen gebündelten, vollständigen „Ausschluss“ der Biber von effektiven, kleinräumigen Gefährdungszonen. Diese Regulation der Biber ist auch bei lokaler Begrenzung sehr zeitaufwändig, so dass dies kaum als Dauerlösung gelten kann. Das Zeitfenster solch befristeter Regulationsmassnahmen soll somit der Umsetzung nachhaltiger Präventionsmassnahmen dienen.

Das tatsächliche Operationalisieren des Umgang mit dem geschützten Biber und deshalb auch das Vorgehen im Konfliktfall nach diesem Buchstaben wird in einem nationalen „Konzept Biber“ definiert (gemäss Art. 10 Abs. 6 JSV). Dasselbst werden unpräzise Rechtsbegriffe, wie z.B. „*erhebliche Gefährdung*“, parametrisiert sowie das Vorgehen zur Ausscheidung von Gefährdungszonen oder mögliche Präventionsmassnahmen und deren Finanzierung beschrieben. Dieses Konzept wird insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitet. Ansonsten gilt das bereits in der Erläuterung von Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu den nationalen Konzepten Gesagte.

Bei allfälligen Regulationsmassnahmen gegen den Biber gelten selbstverständlich auch die oben genannten grundsätzlichen Einschränkungen bezüglich Artenschutz (Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 JSV).

Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen;

Mit der Nennung „*hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone*“ wird ein konzeptionell vollständig neuer Regulierungsgrund für geschützte Arten, insbesondere Grossraubtiere, geschaffen.

Die Konflikte mit Arten wie Luchs, Wolf und Bär ist in der Besiedlungsphase mit einwandernden Einzeltieren meist weniger problematisch als zum Zeitpunkt, wo sich deren Populationen definitiv festsetzen oder wenn sich hohe Bestände bilden. Während sich allfällige Probleme in der Besiedlungsphase noch mittels Einzelmassnahmen, bei denen gezielt ein besonders schadenstiftendes Einzeltier erlegt wird, lösen lassen (Art. 12 Abs. 2 JSG), so muss bei der Abwehr von Wildschäden aufgrund hoher Populationen auch die Regulation von Beständen ins Auge gefasst werden können (Art. 12 Abs. 4 JSG). Bezüglich den in der Schweiz vorkommenden Grossraubtieren ist diese Situation erst beim Luchs gegeben, welcher in einzelnen Regionen der Schweiz in regional hohen Beständen vorkommt, so in den westlichen Voralpen (VD, FR, BE) oder im nördlichen Jura (SO). Die vierzigjährige Erfahrung mit dem Luchs in diesen Regionen zeigt das Ausmass der Prädation auf seine Beutetiere (v.a. Reh, Waldgämsen); so konsumierte der Luchsbestand in den westlichen Voralpen zu bestimmten Zeiten mehr Rehe als durch die reguläre Jagd erlegt wurden. Folge davon waren der rasche Rückgang der Wildhuftiere, politischer Unmut gegen den Luchs und Wilderei beim Luchs.

Bislang konnten die Kantone in solchen Fällen kein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Konflikte verursachenden Art und den menschlichen Nutzungsansprüchen anstreben. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll dies ändern: die *starke Limitierung eines Beutetierbestandes* und damit die Schmälerung der Nutzung des kantonalen Jagdregals wird neu als Grund zur Regulierung geschützter Grossraubtiere eingeführt (Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV). Durch die Formulierung *hohe Einbusse bei der Nutzung der kantonalen Jagdregale* wird klar, dass die

Kantone – und nur die Kantone - als *Geschädigte* im Sinne von Art. 12 Abs. 4 des JSG auftreten können. Einbussen beim kantonalen Jagdregal aufgrund hoher Bestände von Grossraubtieren wird somit unter dem Begriff *Wildschaden* subsummiert.

Der Begriff des Wildschadens in Bezug zur Regulation von Tierarten soll an dieser Stelle erläutert werden, da sich eine allfällige Regulation geschützter Tiere auf die Verhütung von *grossem Schaden oder einer erhebliche Gefährdung* zu beziehen hat (Art. 12 Abs. 4 JSG). Das JSG verwendet den Begriff *Schaden* an verschiedenen Stellen, es gibt jedoch keine explizite Definition desselben. Aus dem historischen Kontext des JSG geht hervor, dass mit Wildschaden im Sinne dieses Gesetzes seit jeher Schaden verstanden wurde, den Wildtiere, ob jagdbar oder geschützt, an Menschen, Nutztieren oder Sachwerten verursachen. Dieses weite Verständnis des Wildschaden Begriffs im JSG wird auch von einem unabhängigen Rechtsgutachten bestätigt, welches das BAFU in Auftrag gegeben hat („Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere“; Rechtsgutachten von Dr. jur. M. Bütler, 15. Mai 2008). Nach Ansicht des Bundesrates sind deshalb auch hohe Einbussen der Kantone bei der Nutzung des Jagdregals, welche durch geschützte Wildtiere verursacht werden, als Wildschaden zu verstehen. Dieses hoheitliche Nutzungsrecht der Kantone an ihrem Wildbestand, stellt dabei eine alte fiskalische Einnahmequelle dar, welche den Kantonen bereits vor der Gründung des Bundesstaates zustand und welche diese seit der Zeit der ersten Jagdbestimmung in der Bundesverfassung (BV von 1874) vor allfälligen Ansprüchen der Eidgenossenschaft sorgfältig hüteten. Dass nach Ansicht des Bundesrates Grossraubtiere einen Schaden am Wildbestand verursachen können, geht ebenfalls aus den Verhandlungen zum eidgenössischen Jagdgesetz hervor: Bundesrat Egli sagte zu diesem Thema seinerzeit: „*Ich kann ihnen zusichern, dass die Bundesinstanzen bereit sind...Massnahmen ... zu treffen, wenn sich zeigen sollte, dass dieses Tier [d.h. der Luchs] sich stark vermehrt oder wieder grosse Schäden anrichtet, sei es an Wild, sei es an Haustieren*“ (Wortprotokoll vom 25. Sept. 1984, p. 2'161). Im Gegensatz zu solchem Schaden am kantonalen Regal steht dem einzelnen Jäger hingegen kein Beuterecht zu, weshalb er nach gängiger Rechtspraxis durch Grossraubtiere auch keinen direkten Schaden erleiden kann. Mit der Jagdbewilligung erwirbt der Jäger vom Staat bloss das Recht, eine bestimmte Anzahl Tiere nach den Bestimmungen des Jagdrechts zu erlegen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist dabei ein Wildtier, welches noch frei lebt und nicht rechtmässig behändigt wurde, als *“herrenloses Gut“* (res nullius) zu behandeln. Weil nun der Jäger keinen Besitzanspruch an das frei lebende Wildtier hat, kommt ihm auch keine Stellung als Geschädigter zu. Deshalb gibt es für den einzelnen Jäger – im Gegensatz zum Kanton - keine möglichen, vermögensrechtlichen Einbussen, welche als Wildschaden zu interpretieren wären.

Diese weite Definition des Wildschadenbegriffs im JSG hat der Bundesrat jedoch bezüglich der Regulation geschützter Tiere bislang eng auf „*Schäden an Wald und Kulturen*“ eingeschränkt. Eine solche Einschränkung steht dem Bundesrat durchaus zu. Sie erklärt sich aus der Situation zum Zeitpunkt des Ersterlasses der JSV (1988), weil damals noch keine flächendeckende Präsenz der Konfliktarten in der Schweiz zu verzeichnen war. Mit den heutigen, zunehmenden Beständen an Konfliktarten macht diese Einschränkung aber keinen Sinn mehr. Nach Ansicht des Bundesrates soll deshalb in der vorliegenden Revision der bislang bezüglich der Regulation geschützter Arten eng definierte Wildschadenbegriff der JSV an den weit definierten Schadenbegriff des übergeordneten JSG angeglichen werden.

Diese Auslegung korrespondiert durchaus mit der grundsätzlichen Absicht des Jagdgesetzes. Wie bereits dargelegt, weist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beim Jagdrecht dem Bund primär Aufgaben im Schutzbereich zu. Insbesondere schützt das eidg. Jagdgesetz die Wildtiere vor einer Gefährdung durch den Menschen (Artenschutz), aber ebenso schützt es den Menschen vor übermässigen Auswirkungen der Wildtieren (Wildschaden, Gefährdung) und es bezweckt eine angemessene jagdliche Nutzung durch die Kantone (Jagd) (Art. 1 JSG Zweckartikel). Ziel des JSG ist demnach das Erhalten der Arten, deren Einregulierung auf einen gesellschaftlich tragbaren Bestand und wo möglich deren nachhaltige Nutzung. Gemäss dieser Konzeption ist der Schutz der Konfliktarten nicht an der direkt betroffenen Bevölkerung und an den Kantonen vorbei zu vollziehen. Vielmehr muss der Rahmen der eidgenössischen Jagdgesetzgebung im Umgang mit geschützten Konfliktarten ein ausgewogenes Miteinander

ermöglichen, bei dem die ökologisch notwendigen Schutzansprüche der Wildtiere mit den sozio-ökonomischen Nutzungsansprüchen der Gesellschaft im Gleichgewicht stehen.

Die Frage der Notwendigkeit des vorgängigen Ergreifens zumutbarer Präventionsmassnahmen erübrigt sich bei diesem Buchstaben. Nach aktueller Erkenntnis sind keine sinnvollen Massnahmen denkbar, welche den Bestand wildlebender Beutetiere vor Prädation durch ihre natürlichen Raubfeinde schützen.

Bei der Frage des Artenschutzes der allfällig nach diesem Buchstaben regulierten Konfliktarten, gilt das bereits Gesagte (Art. 4 Abs. 1 JSV). Es sei aber nochmals betont, dass das Recht der Kantone zur Nutzung des Jagdregals durch die verfassungsrechtliche Vorschrift zum Erhalten der Artenvielfalt (Art. 78 und 79 BV) klar begrenzt wird. Durch das vorgängige Zustimmungsrecht des Bundesamtes zu Regulationsmassnahmen der Kantone wird sichergestellt, dass allfällige kantonale Regulationseingriffe anhand wildbiologischer Erkenntnisse geplant werden und das Überleben der geschützten Art in der Schweiz sicher gestellt bleibt.

Für einen gesuchstellenden Kanton gilt auch bei diesem Regulierungstatbestand, dass er in seinem Antrag an das BAFU einen *hohen Bestand* der Konfliktart (Art. 12 Abs. 4 JSG) explizit nachweisen, eine *hohe Einbusse beim Jagdregal dokumentieren*, sowie die *kausale Verknüpfung* zwischen dem Bestand der Konfliktart und der Regaleinbusse plausibel aufzeigen muss (Art. 4 JSV). Dabei darf die reklamierte Einbusse der Nutzungsmöglichkeit beim Schalenwild nicht durch andere Faktoren, wie z.B. Wintersterben oder Tierseuchen, erklärbar sein. Das genaue Operationalisieren dieses Buchstabens nimmt der Bundesrat jedoch bewusst nicht in der JSV vor. Vielmehr soll diese - wie bisher - im Rahmen der nationalen Konzepte zu diesen Arten erfolgen (Art. 10 Abs. 6 JSV). Darin werden der grundsätzliche Umgang mit diesen Arten und das genaue Vorgehen anlässlich einer Regulation nach diesem Buchstaben beschrieben sowie unpräzisen Rechtsbegriffe interpretiert. Insbesondere für das Operationalisieren des Begriffs *hohe Einbussen* wird ein praktikabler Weg zu finden sein. Dies wird kaum über die Analyse der kantonalen Einnahmen aus dem Jagdregal geschehen. Am sinnvollsten erscheint eine Parametrisierung über die Entwicklung der nutzbaren Beutetierbestände, indem die realisierten Jagdstrecken in Beziehung gesetzt werden zur effektiven Prädation durch die Grossraubtiere. Bezüglich der Ausarbeitung dieser Konzepte gelten insgesamt die bereits dargelegten Ausführungen (siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. c).

Mit dieser neuen Bestimmung wird ein Aspekt der vom Parlament an den Bundesrat zur Umsetzung überwiesenen Motion 10.3008 vom 2. Feb. 2010 „*Verhütung von Grossraubtierschäden*“ umgesetzt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b und c JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b und c

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse
- b. die Art und der örtliche Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und der örtliche Bereich des Schadens;

Allfällige Regulationsmassnahmen bei geschützten Tierarten sind an die vorherige Zustimmung des Bundes gebunden (siehe Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG sowie Art. 4 Abs. 1 JSV). Grundsätzlich gelten diesbezüglich die bereits ausgeführten Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1.

Im vorliegenden Absatz werden nun die genauen Anforderungen an einen kantonalen Antrag beschrieben. Dabei wird der bisherige Text des Buchstaben a unverändert übernommen und der Text der Buchstaben b und c (welcher bislang bloss eine Angabe zur Art einer Gefährdung und zum Schadenausmass verlangte) wird dahingehend präzisiert, dass zusätzlich der örtliche Bereich des Schadens bzw. der örtliche Bereich einer Gefährdung durch Bestände geschützter Arten anzugeben ist.

Dadurch lassen sich allfällige Massnahmenperimeter auf die effektiven Konfliktzonen einschränken und die Auswirkung der Regulation auf die geschützte Art lässt sich bezüglich ihrer Gesamtpopulation besser abschätzen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:
d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;

Neu wird im Art. 4 Abs.1 ein Buchstaben d eingeführt, welcher von den Kantonen fordert, die getroffenen Präventionsmassnahmen zu bezeichnen. Mit der expliziten Aufnahme dieses Buchstabens wird die Dokumentation der folgenden, grundsätzlich geltenden Massnahmenkaskade im Umgang bei Konflikten mit geschützten Arten vervollständigt: (1) Artenschutz; (2) Prävention; (3) Entschädigung; (4) Eingriffe, (d.h. Einzelmassnahmen, Regulationseingriffe). Konflikte und Wildschäden durch geschützte Wildarten lassen sich sehr oft durch entsprechende Präventionsmassnahmen und eine Entschädigung lösen. Bevor eine geschützte Art reguliert wird, muss der Kanton deshalb nachweisen, dass die möglichen und zumutbaren Präventionsmassnahmen umgesetzt wurden, oder er muss nachweisen, dass solche nicht umgesetzt werden können oder nicht verhältnismässig sind. Der Grundsatz beim Umgang mit geschützten Arten muss es sein, Konflikte und Probleme wenn möglich präventiv zu lösen; jagdliche Eingriffe stehen bei geschützten Arten erst anschliessend zur Diskussion. Die möglichen und sinnvollen Präventionsmassnahmen werden dabei in den nationalen Konzepten genauer und für die Schweiz einheitlich definiert. Dabei wird auch die Frage von deren Zumutbarkeit sowie der Entschädigung von Schäden und von Präventionsmassnahmen geregelt (Art. 10 Abs. 6 JSV).

Sollten regulierende Eingriffe für geschützte Arten notwendig werden, für welche das BAFU keine Konzepte oder anderweitigen Richtlinien erlassen hat, so gelten die einschränkenden Rahmenbedingungen für allfällige Regulationseingriffe, wie z.B. die in diesem Buchstaben genannten, vorgängigen Präventionsmassnahmen (Art. 4 Abs. 2 JSV).

Art. 4 Abs. 2 Bst. e JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. e

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:
e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkungen auf den Bestand;

Der Bund muss gemäss seinem Verfassungsauftrag den Artenschutz sicherstellen (Art. 78 und 79 BV). In dem Sinne muss er dafür sorgen, dass der regionale Bestand einer geschützten Art durch die ausnahmsweise Bewilligung zur regulativen Konfliktlösung nicht wieder ausgerottet wird. Dazu ist das BAFU angehalten, zu prüfen, ob ein geplanter Eingriff verhältnismässig ist und das gesteckte Ziel tatsächlich erreichen kann, ohne dabei den Bestand der geschützten Art zu gefährden, getreu dem Grundsatz des JSG, dass sämtliche einheimischen Arten, ob jagdbar oder geschützt, in den dazu geeigneten Lebensräumen leben können sollen (Art. 1 Abs. 1 JSG, Art. 5 Abs. 4 JSG). Diese Prüfung im Sinne des Verfassungsauftrages erfolgt durch das BAFU u.a. aufgrund der in diesem Buchstaben vom Kanton zu erbringenden Angaben und weiteren Angaben aus nationalen, wissenschaftlichen Monitoringprogrammen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. f JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. f

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:
f. die Verjüngungssituation im Wald;

Mit Blick auf das bisherige *Konzept Luchs* wird die Verbissituation durch Schalenwild im Wald in die Regulationsanträge einbezogen. Damit wird betont, dass allfällige Regulationseingriffe bei Grossraubtieren grundsätzlich aus einer ökologischen Perspektive zu betrachten sind. Der Bundesrat verlangt in diesem Sinne, dass die Kantone in ihrem Regulationsantrag die Verjüngungssituation im Wald angeben müssen, wobei sich dieser Buchstabe ausschliesslich auf allfällige Regulationsanträge von Grossraubtieren aufgrund *hoher Einbussen beim Jagdregal* bezieht. Ein solcher Querbezug zur Waldverjüngung ist auch im Sinn und Geist des Waldgesetzes, welches die Kantone verpflichtet, ihre Jagd so zu planen, dass die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gegen Wildverbiss möglich ist (Art 77 BV; Art. 27 Abs. 2 Waldgesetz SR 921.0; Art. 3 Abs. 1 JSG). Indem in der Schweiz das

Jagdregal nicht wie in Deutschland oder Österreich dem Grundeigentümer (z.B. dem Waldbesitzer) zusteht, sondern den Kantonen, kommt der öffentlichen Hand grundsätzlich eine besondere Verantwortung bei der Prävention von Wildschäden am Waldeigentum zu.

Grossraubtiere haben als Spitzenprädatoren in Ökosystemen eine überragende Bedeutung und deren Beeinflussung der Lebensgemeinschaft kann im Sinne einer Wirkungskaskade bis hinunter auf die Vegetation nachgewiesen werden, so z.B. im System „Grossraubtier-Schalenwild-Wald“: Grossraubtiere ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild, letzteres ernährt sich von Vegetation worunter auch junge Waldbäume zählen. Hohe Bestände von wildlebenden Huftieren führen nun vielerorts dazu, dass sich der Wald schlecht verjüngt, indem das Wild Jungbäume frisst, schält oder anderweitig schädigt. Dadurch kann insbesondere die Stabilität der Schutzwälder langfristig gefährdet werden. Für die natürliche Waldverjüngung sind niedrige und gutverteilte Schalenwildbestände ein grosser Vorteil. Indem Grossraubtiere nun den Bestand dieser Huftiere senken und deren Verteilung beeinflussen, haben sie eine positive, ökologische Wirkung auf den Wald und dessen natürliche Verjüngung. Es darf keinesfalls vergessen gehen, dass nebst dem „Grossraubtier-Schalenwild-Konflikt“ ebenso ein „Schalenwild-Wald-Konflikt“ bestehen kann, wobei letzterer wesentlich häufiger ist. Wenn somit Grossraubtiere ihre Lebensgemeinschaft so gestalten, dass ein naturnahes Wald-Wild-Gleichgewicht entsteht, dann darf deren Beeinflussung eines Beutetierbestandes keinesfalls als Schaden ausgelegt werden, welcher eine Regulation der geschützten Tiere rechtfertigt. Grossraubtiere helfen nämlich so auch mit, hohe Aufwendungen zur Wildschadenverhütung einzusparen. Solange also hohe Wildschäden an der Waldverjüngung vorhanden sind, welche ansonsten mit Geldern der öffentlichen Hand verhindert werden müssen, macht eine Zustimmung zu einer Grossraubtierregulation keinen Sinn.

Wie die Waldverjüngung bei Regulationsanträgen einzubeziehen ist, wird in den nationalen Konzepten geregelt. Klar ist, dass sich die Angabe zur Waldverjüngung im Wesentlichen auf den Wirkungsraum der Grossraubtiere beziehen muss, d.h. auf das Gebiet, welches von dem zu regulierenden Bestand effektiv genutzt wird. Die Grundlage zur Beurteilung der Wald-Wild-Situation ist die Vollzugshilfe „Wald-Wild“ des BAFU (2010).

Art. 4^{bis} JSV „Ruhezonen für Wildtiere

Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 4^{bis} Abs. 1

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

Dieser Artikel schafft für die Kantone eine neue Möglichkeit, dort wo dies erforderlich ist, Ruhezonen für Wildtiere und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege zu bezeichnen, um Wildtiere vor den negativen Auswirkungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus zu schützen. Die Einführung dieser Bestimmung setzt das Postulat 07.3131 vom 21. März 2007 „Ruhezonen zum Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten“ um.

Bei der Neugestaltung des eidgenössischen Jagdgesetzes 1986 wurde der „Schutz der Wildtiere vor Störung durch Menschen“ als einer der Kernpunkte der Vorlage bezeichnet (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel, Art. 7 Abs. 3, im BBl 1983 II 1225. Allerdings hat der Bund die konkrete Umsetzung des Wildtierschutzes den Kantonen überlassen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Aufgrund dieser Delegation im Jagdgesetz lässt sich keine direkte Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Wildruhezonen ableiten. Vielmehr wird mit der *Kann-Formulierung* im vorliegenden Artikel angedeutet, dass je nach den Umständen, d.h. im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, auch andere Massnahmen zur Anwendung kommen können. In diesem Sinne belässt der Bundesrat den Kantonen den nötigen Ermessensspielraum, um ihrer vom Jagdgesetz her gegebenen Verpflichtung, das Wild ausreichend vor Störung zu schützen, nachzukommen. Allerdings sind Wildruhezonen gemäss den Erfahrungen aus verschiedenen Kantonen oftmals besonders geeignet, um Konflikte zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und der aktuellen Entwicklung im Freizeitsportbereich bzw. der

stark gewachsenen Mobilität der Bevölkerung zu begegnen. Als besonders heikel erweist sich die Störung für Bergtiere im Winter und Frühjahr. Werden sie während diesem natürlichen, energetischen Engpass durch vermehrte Beunruhigungen zur Flucht getrieben, dann können bereits wenige zusätzliche Fluchten über Leben und Tod entscheiden. Mit Sicherheit führt solche Störung stets zu unnötigem Energieverlust, entsprechend zu Leiden der Tiere und somit zu einem Tierschutzproblem. Oft wird aber auch der Lebensraum stark beeinträchtigt, insbesondere wenn das Schalenwild aufgrund von Störung in den Schutzwald abgedrängt wird und dort mangels alternativer Äsung die Jungbäume verbeisst. Durch die resultierende Hemmung der natürlichen Verjüngung dieser Wälder wird deren langfristige Stabilität und Schutzfunktion untergraben. Somit können Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung wie Wildruhezonen ebenso dem Tierschutz wie dem Lebensraumschutz dienen. Klar ist, dass Wildruhezonen der Lenkung des Freizeit- und Tourismusbetriebs dienen, und anderweitige Nutzungen der Landschaft, z.B. das aus dem Grundeigentum abgeleitete Recht zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, vorbehalten bleiben.

Durch das Schaffen von Wildruhezonen durch die Kantone wird das grundsätzlich freie Betretungsrecht von Wald und Weide (Art. 699 ZGB) räumlich und/oder zeitlich mittels Begehungsverboten oder Wegegeboten eingeschränkt. Als rechtliche Grundlage solcher Einschränkungen durch Wildruhezonen dient das Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 4 JSG). Die grundsätzlich freie Zugänglichkeit des Waldes kann aber auch über das Waldgesetz eingeschränkt werden, sofern der Schutz von Pflanzen oder wildlebender Tiere dies erfordert (Art. 14 Abs. 2 WaG). Sobald deshalb die Kantone im Sinne einer ganzheitlichen Beruhigung eines Lebensraums eine räumlich-zeitliche Einschränkung der Waldbewirtschaftung in Wildruhezonen als nötig erachten, ist eine solche über die Waldgesetzgebung zu regeln. Eine diesbezügliche Rücksichtnahme durch die Waldbewirtschaftung ist gegebenenfalls dort sinnvoll, wo Wildruhezonen hauptsächlich dem Schutz des Waldes vor Wildverbiss dienen.

Die vorliegende, gesamtschweizerische Regelung von Wildruhezonen bringt wesentliche Verbesserungen beim Vollzug, indem die Kantone die Schutzbestimmungen zu ihren Wildruhezonen konkret auf Bundesrecht abstützen und das Nichtbeachten der Wildruhegebote entsprechend als Übertretung nach Bundesrecht ahnden können (Art. 18 Abs. 1 Bst. e JSG).

Das Verhältnis zwischen *Jagd* und *Wildruhezonen* ist speziell zu erläutern: Grundsätzlich sind Wildruhezonen keine Jagdbanngelände und die grundsätzlich notwendige Regulation der Schalenwildbestände durch die Jagd muss trotz Wildruhezonen sicher gestellt bleiben. Allerdings kann eine unsachgemässe Jagd auch eine wesentliche Störung für die bejagten Wildtiere wie für die restliche Fauna darstellen. Um deshalb den Störungsschutz der Wildtiere ebenso sicher zu stellen wie die jagdliche Regulation, sind die Bestimmungen zum Jagdbetrieb und zur Wildruhe sorgfältig aufeinander abzustimmen. Grundsätzlich soll die Jagd innerhalb der räumlichen Grenzen von Wildruhezonen nur zu Zeiten ausgeübt werden, wo keine Ruhegebote ausgesprochen sind; Ruhegebote sollen ihrerseits nur erlassen werden, wenn keine Notwendigkeit für jagdliche Regulationsmassnahmen besteht. Somit ist dem Jäger das Betreten dieser Zonen während der Zeit der Wildruhegebote zu untersagen (d.h. keine kein Jagen, kein Suchen von Abwurfstangen etc.). Ein solch zeitlich klar strukturiertes Nebeneinander verschiedener Aktivitäten wird insbesondere durch das Nennen expliziter Ziele der Wildruhezonen transparent gemacht.

Bezüglich der allfälligen Einschränkung von Luftfahrtaktivitäten entfalten Wildruhezonen keine automatisch verpflichtende Wirkung auf den Bund. Das grundsätzliche Überflugrecht bleibt somit im Rahmen der geltenden Gesetze bestehen. Allfällige luftfahrtrechtliche Einschränkungen und Verbote müssten deshalb einzelfallspezifisch geprüft und eingeführt werden, wobei das Festlegen luftfahrtrechtlicher Bestimmungen ausschliesslich Sache des Bundes ist.

Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV

Art. 4^{bis} Abs. 2

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngeländen und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

Bereits heute nehmen Jagdbanngelände und Vogelreservate in unserer Landschaft bezüglich dem Schutz der Wildtiere vor Störung durch den Menschen eine bedeutende Stellung ein, so z.B. die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ, SR 922.31) oder die eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV; SR 922.32), wobei die Schutzbestimmungen dieser zwei Typen von Wildtierschutzgebieten des Bundes (Jagdbanngelände und Vogelreservate) im Gegenzug zu den meisten Wildruhezonen ganzjährig gelten.

Gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage ist es an den Kantonen abzuklären, ob und wo Bedarf zum Ausscheiden von Wildruhezonen besteht und welche räumlich-zeitlichen Wildruhegebote sinnvoll sind. Solche Wildruhezonen sollen die Kantone ins bereits bestehende Netz von Jagdbann- und Vogelschutzgebieten einfügen. Durch eine solche Planung wird mittelfristig ein gesamtschweizerisches Netz an Flächen entstehen, in denen die Gebote der Wildruhe organisiert und kontrolliert werden. Das Ausscheiden von Wildruhezonen kann dabei auch innerhalb von eidg. Schutzgebieten Sinn machen oder gar nötig werden, insbesondere wenn die rechtlichen Bestimmungen zu den Schutzgebieten zu wenig weit greifen, um das Bedürfnis nach Wildruhe sensibler Arten zu gewährleisten (z.B. Überwinterungs- oder Balzgebiete für Raufusshühner, Setz- und Sommereinstandsgebiete von Schalenwild, Brutfelsen von Vögeln). Die entsprechenden Massnahmen wären dabei im Rahmen von Nutzungslenkungskonzepten (z.B. Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ) zu definieren.

Da Wildruhezonen – um wirksam zu sein – eine substantielle, wenn auch zeitlich befristete Einschränkung des grundsätzlich freien Zugangs von Wald und Weide bedeuten, ist bei deren Ausscheidung sinnvollerweise ein gut funktionierender Partizipationsprozess einzurichten. Dies gilt bei der Erstausscheidung dieser Zonen und des zur Benutzung erlaubten Routen- und Wegenetzes, ebenso wie bei deren allfälliger Überarbeitung. Im Rahmen dieser Partizipation sind neben den zuständigen Amtsstellen die direkt betroffenen Bevölkerungsgruppen und Interessenvertreter (so z.B. die relevanten Sport-, Freizeit- und Tourismusorganisationen), aber insbesondere auch die Grundeigentümer, bzw. die den Grundeigentum bewirtschaftenden Personen, wie z.B. Pächter, frühzeitig einzubeziehen. Durch solche Partizipation werden allfällige Konflikte frühzeitig erkannt und die verschiedenen Interessen können vom Kanton bei seiner anschliessenden Interessenabwägung optimal einbezogen werden; zudem kann so langwierigen Einsprech- und Beschwerdeverfahren weitgehend vorgebeugt werden.

Beim Ausscheiden von Wildruhezonen haben die Kantone die Gestaltungshoheit, aber auch die Verantwortung für die Funktionalität derselben; dies entspricht der konzeptionellen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Jagdgesetzgebung (Art. 7 Abs. 4 JSJ) ebenso wie der Tatsache, dass die Ausgestaltung des touristischen Angebotes an den Kantonen liegt. Zudem ist es an den Kantonen zu bestimmen, wer den Prozess zur Erstbezeichnung bzw. zur Revision von Wildruhezonen sowie des Netzes der darin zur Begehung erlaubten Routen und Wege auslösen darf.

Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 4^{bis} Abs. 3

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

Trotz der neuen Verankerung von Wildruhezonen im Bundesrecht bleibt die Kompetenz zur Ausscheidung von Wildruhezonen und des darin erlaubten Routen- und Wegenetzes bei den Kantonen (Art. 7 Abs. 4 JSJ). Allerdings verpflichtet sich das BAFU, die Kantone bei deren Umsetzung zu unterstützen indem es für ein gesamtschweizerisch einheitliches Auftreten derselben sorgt, durch die einheitliche Markierung dieser Zonen mittels einem gemeinsam mit den

Kantone entwickelten Logo und durch die allgemeine Bekanntmachung dieser Wildruhezonen, z.B. im Rahmen des Druckes derselben in den Landeskarten mit Schneesportthematik (Art. 4bis Abs. 4 JSV). Zudem bedroht es allfällige Übertretungen der kantonalen Wildruhegebote mit Strafe über den Erlass einer eidgenössischen Strafbestimmung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e JSG). Durch all diese Massnahmen verbessert sich die Wiedererkennbarkeit solcher Zonen gesamtschweizerisch, was die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wildruhezonen in den Kantonen positiv beeinflussen wird.

Das BAFU wird im Sinne einer Vollzugshilfe eine Richtlinie zur Bezeichnung von Wildruhezonen und deren einheitliche Markierung erlassen. Bei deren Ausarbeitung wird es insbesondere die Kantone einbeziehen. Im Vordergrund stehen dabei folgende Aspekte: (1) Ziele von Wildruhezonen (2) Kriterien zur Ausscheidung der Wildruhezonen und zur Benutzung erlaubter Routen und Wege (3) Ruhebedarf sensibler Arten (so z.B. bodenbrütende Vögel, insbesondere Raufusshühner) und deren Berücksichtigung bei Wildruhezonen. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Vollzugshilfe des Bundes, Prozesse zur Ausscheidung und zur rechtlichen Verankerung von Wildruhezonen zu definieren. Letzteres obliegt den Kantonen.

Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 4^{bis} Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

Es ist besonders wichtig, dass im Sinne einer gesamtschweizerischen Sensibilisierung die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen öffentlich bekannt und zugänglich gemacht werden, so z.B. gemäss der vorliegenden Bestimmung über einen Druck dieser Zonen und des Routennetzes in den Landeskarten mit Schneesportthematik (z.B. Skitouren, Schneeschuhlaufen). Um keine Verwirrung zu stiften und die Karten nicht zu überladen, wird ausschliesslich das Netz an erlaubten Routen (Skitouren, Schneeschuhtouren) publiziert und auf das Drucken des sommerlichen Wegenetzes wird verzichtet. Landeskarten stellen im Outdoor Einsatz ein bewährtes, viel verwendetes Instrument dar. Allerdings sind sie aufgrund ihrer Langlebigkeit und im Vergleich zu elektronischen Medien ein eher statisches Mittel der Publikation. Aus diesem Grund werden sämtliche kantonalen Wildruhezonen nebst dem Druck in den Landeskarten zusätzlich im Internet aufgeschaltet⁷. Die Aktualität dieser Internetinformation zu den Wildruhezonen wird bei der Umsetzung bedeutend sein und muss durch einen entsprechend häufigen, i.d.R. jährlichen, Datentransfer aus den Kantonen ans BAFU sichergestellt werden.

Geodaten zu den Wildruhezonen stehen grundsätzlich in kantonaler Hoheit. Zu deren Publikation in den Landeskarten und im Internet, liefern die Kantone die Perimeter, die darin zur Benutzung erlaubten Routen sowie die relevanten Attribute zu diesen Daten (so z.B. zeitliche Bestimmungen zur Wildruhe) sowie allfällige Änderungen alljährlich dem BAFU im Rahmen des Datentransfers gemäss Geoinformationsverordnung (Art. 14 GeoIG, SR. 510.62, Art. 37 GeoIV; SR 510.620; Anhang I GeoIV, neuer Identifikator Nr. 179). Als *Routennetz* werden dabei die während der Zeit der Wildruhe zur Benutzung erlaubten, Begehungsmöglichkeiten für Freizeitsportler bezeichnet. Bezüglich der notwendigen Partizipation bei der Bezeichnung oder Überarbeitung der Wildruhezonen und des zur Benutzung erlaubten Routennetzes gilt das bereits Gesagte (siehe Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV).

⁷ Wildruhezonen-Portal von BAFU und Kantonen: www.wildruhezonen.ch (www.zones-de-tranquillite.ch)

Art. 8 JSV „Aussetzen von einheimischen Tieren“

Art. 8 JSV

Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

¹ Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden.

Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen worden sind;
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen;

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Bislang regelte der Artikel 8 JSV zwei unterschiedliche Rechtsbereiche des Wildtiermanagements, die „Aussetzung einheimischer Tiere“ plus den „Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren“. Diese zwei doch sehr unterschiedlichen Regelungsbereiche wurden im Rahmen der Revision auf zwei eigenständige Artikel aufgeteilt. Dabei enthält der vorliegende Art. 8 die unverändert übernommen Bestimmungen zum „Aussetzen von einheimischen Tieren“, während die Bestimmungen zum „Umgang mit nicht einheimischen Tieren“ in den neuen Art. 8^{bis} ausgelagert werden.

Bezüglich der Frage des Aussetzens einheimischer Tiere gilt es zuerst zu definieren, was genau Tiere nach dem Jagdrecht sind und welche Tiere nach dem Jagdrecht als *einheimisch* gelten. Die vom Jagdgesetz erfassten Wildtiere umfassen abschliessend *Huftiere, Raubtiere, Hasenartige, Murmeltier, Biber, Eichhörnchen und Vögel* (Art. 2 JSG). Als einheimisch gilt eine Wildtierart dann, wenn sie (1) entweder seit dem Ende der letzten Eiszeit vor rund 11'000 Jahren natürlicherweise, d.h. ohne irgendein Zutun des Menschen, in der Schweiz lebte, (2) seither *natürlicherweise* bei uns einwanderte oder (3) wenn sie nacheiszeitlich und natürlicherweise zwar bei uns lebte, jedoch vom Menschen zwischenzeitlich ausgerottet wurde. Dabei muss eine Art nicht ganzjährig bei uns leben, vielmehr gehören auch alle Zugvögel, welche die Schweiz im Laufe der Jahreszeiten natürlicherweise als Zwischenstation nutzen, zu den einheimischen Tierarten. Hingegen gehören Tierarten grundsätzlich dann nicht zur einheimischen Artenvielfalt, wenn sie durch das Zutun von Menschen in die Schweiz (bzw. nach Mitteleuropa) gelangten; dabei gibt es jedoch eine Ausnahme: Wenn die Einfuhr der entsprechenden Tierart bereits vor Kolumbus (d.h. dem Jahr 1'500 nach unserer Zeitrechnung) stattfand, dann gilt sie ebenfalls als einheimisch. Somit betrachten wir das von den Römern vor rund 2'000 Jahren in unsere Region gebrachte Wildkaninchen als einheimisch, während wir den im 20. Jahrhundert ausgesetzten Waschbär als nicht einheimisch bezeichnen.

Etliche der einheimischen, jedoch in historischer Zeit ausgerotteten Wildtierarten kehrten in jüngster Zeit wieder in unsere Landschaft zurück, so z.B. Rothirsch, Steinwild, Reh, Wildschwein, Bär, Wolf, Luchs und Bartgeier. Nach wie vor fehlen in der Schweiz einzelne einheimische Wildtierarten, so z.B. Wisent, Elch oder Fischotter. Vollständig, d.h. weltweit, ausgerottet bleibt der Auerochse, welcher ebenfalls in unserem Land lebte.

Art. 8^{bis} JSV „Umgang mit nicht einheimischen Tieren“

Art. 8^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 1 Umgang mit nicht einheimischen Tieren

¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

Der vorliegende, neue Artikel 8^{bis} regelt den grundsätzlichen Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren, Einzeltiere wie Beständen von Tieren. Falls solche nicht einheimischen Wildtiere bei uns in Freiheit gelangen und sich in unserer Natur als selbst erhaltende Population etablieren,

dann gehen von Ihnen folgende Gefahren aus: (1) Verdrängen einheimischer Arten; (2) Verbreitung von Krankheiten; (3) Wildschäden und Schäden am Lebensraum; (4) genetische Vermischung mit einheimischen Arten. Es ist deshalb das hauptsächliche Ziel des vorliegenden Artikels, wirksam zu verhindern, dass sich in der Schweiz keine solchen nicht einheimischen Tierarten in Freiheit etablieren können (Art. 29a und Art. 29f USG; SR 814.01).

Als erstes gilt es wiederum zu definieren, welche Tiere im Sinne des eidg. Jagdrechts als *nicht einheimisch* gelten. Dabei gilt grundsätzlich der Umkehrschluss bezüglich der Definition zu den *einheimischen Tierarten*, wie sie bei Artikel 8 JSV für das Jagdrecht gegeben wurde. Somit gilt grundsätzlich der vom Regelungsbereich des Jagdgesetzes gegebene Rahmen, weshalb darunter nicht einheimische *Huftiere, Raubtiere, Hasenartige, Murmeltiere, Biber, Eichhörnchen und Vögel* (Art. 2 JSG) zu verstehen sind. Abweichend von dieser Logik zählen wir bei den Nagetieren (*Murmeltiere, Biber, Hörnchen*) zusätzlich auch *Nutria* und *Bisamratte* zu den nicht einheimischen Arten, da diese im selben Lebensraum wie der Biber leben, und diesem äusserlich und von der Lebensweise her ähnlich sind. Nicht darunter zählen jedoch Kleinnager wie Mäuse oder Ratten etc.

Obschon das Aussetzen nicht einheimischer Tierarten jagdrechtlich seit längerem verboten ist, gelangten bei uns immer wieder nicht einheimische Tiere in Freiheit, teilweise absichtlich teilweise unabsichtlich (z.B. Damwild, Rostgans, Schwarzschan). Gemäss der Jagdverordnung stehen die Kantone in der Pflicht, nicht einheimische Tierarten wieder aus der Wildbahn zu entfernen, sobald sie die einheimische Artenvielfalt gefährden (Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV). Dies kann sich bei schnell ausbreitenden Wildtierarten ein schwieriges und kostspieliges Unterfangen sein. So zeigt gerade die Bekämpfung der Rostgans, welche sich bei uns seit den 1960-er Jahren als „Gefangenschaftsflüchtling“ etablierte und heute sogar das grenznahe Deutschland besiedelt, dass der Vollzug dieser Bestimmung enorm viele Ressourcen (Arbeitszeit, Geld) verlangt und trotzdem kaum lösbar ist. Es ist deshalb zielführender, wenn das Etablieren solcher Populationen fremdländischer Tierarten gar nicht zugelassen und präventiv verhindert wird. Eine wirksame Prävention ist in jedem Fall die bessere und billigere Lösung des Problems.

Im Sinne solcher Prävention bleibt das allgemeine Aussetzungsverbot bestehen. Nach wie vor dürfen deshalb Tiere von Arten gemäss diesem Artikel, welche nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, unter keinen Umständen ausgesetzt werden.

Art. 8^{bis} Abs. 2 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 2

² Für nicht einheimische Tierarten nach Anhang 1 ist die Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Im Sinne der Prävention werden für bestimmte nicht einheimische Tierarten Einfuhr- und Haltebewilligungen verlangt. Dabei werden diese Tierarten im Anhang 1 zur Verordnung explizit bezeichnet.

Bei der Gestaltung dieses Absatzes wurde die Einfuhrbewilligung aus der bisherigen Jagdverordnung übernommen, die Haltebewilligung hingegen neu geschaffen. Dass von dieser Einfuhrbewilligung nur Tiere gemäss der Artenliste im Anhang 1 erfasst werden, also nicht sämtliche nicht einheimischen Tierarten (wie es der bisherige Verordnungstext eigentlich verlangt hätte), entspricht der bisherigen Vollzugspraxis des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Die Artenliste wird in den Anhang 1 ausgelagert (unter gleichzeitiger Delegation des Rechts zu deren Überarbeitung ans Departement; siehe Art. 18^{bis} JSV). Dabei wurde diese Artenliste im Anhang 1 neu mit den folgenden Arten ergänzt: *Kanadischer Biber, Amerikanischer Nerz, Wapiti, Mönchssittich, Halsbandsittich*. Bei all diesen Arten besteht aufgrund der Erfahrungen in Europa das Risiko der Invasivität, wobei sich die Gefahr beim Wapiti v.a. auf die mögliche genetische Vermischung mit unserem Rothirsch bezieht. Präzisiert wurde in dieser Liste auch der Begriff „Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren“ mit dem Zusatz „die gemäss Art. 86 der Tierschutzverordnung den Wildtieren gleichgestellt sind“. Damit wird sichergestellt, dass nur Hybriden bis zur zweiten Rückkreuzungsgeneration (F3 Generation) gemeint sind. Weil noch stärker rückgekreuzte Hybriden sich nämlich nicht mehr von Wildtieren unterscheiden lassen. Aus

der bisherigen Liste der Jagdverordnung wurden das Grauhörnchen, die Schwarzkopfruderente und Greifvogel-Arthybriden in die Liste der verbotenen Arten (siehe Anhang 2) ausgelagert.

Die Bewilligungspflicht für Arten nach Anhang 1 dient ausschliesslich der Prävention vor einer unabsichtlichen Freisetzung problematischer Arten in der Schweiz. Deshalb ist die einzige Bedingung, welche an die Einfuhr oder an die Haltung gestellt wird und welche von den Vollzugsorganen geprüft werden soll, dass eine unabsichtliche Freisetzung wirksam verhindert werden kann, indem die Gehege so gebaut sein müssen, dass die Tiere nachweislich nicht entweichen können.

Art. 8^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 3

³ Für nicht einheimische Tierarten nach Anhang 2 ist die Einfuhr und Haltung verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen.

Neu wird im Sinne der Prävention ein Einfuhr- und Halteverbot für nicht einheimische Tierarten geschaffen, welche in Europa erfahrungsgemäss besonders problematisch, d.h. invasiv, sind. Bei solchen Arten ist der Bundesrat der Ansicht, dass die beste Prävention einer Freisetzung ein Einfuhr- und Halteverbot ist.

Diese besonders problematischen Arten werden im Anhang 2 zur Jagdverordnung explizit bezeichnet. Gleichzeitig wird das Recht zur Überarbeitung der Liste im Anhang 2 ans Departement delegiert (siehe Art. 18^{bis} JSV). Aktuell listet dieser Anhang 2 drei solche Arten auf:

- *Schwarzkopfruderente*: Die amerikanische Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*) wurde in Europa wahrscheinlich nur in England freigesetzt. Ihr Bestand breitete sich rasch aus und nahm so stark zu, dass sie mittlerweile das Überleben der europäischen Weisskopfruderente in ganz Europa bedroht. Um weitere Freisetzungen zu verhindern, gehören Halteverbote für Schwarzkopfruderenten gemäss dem „internationalen Massnahmenplan zur Bekämpfung der Schwarzkopfruderente in Europa“⁸ zu den wichtigsten Massnahmen.
- *Grauhörnchen*: Das amerikanische Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*) wurde in Europa in Grossbritannien und Italien freigesetzt. Die Erfahrungen aus Grossbritannien zeigen, dass das Grauhörnchen das einheimische Eichhörnchen vollkommen zu verdrängen vermag. Das Grauhörnchen gilt diesbezüglich als sehr problematische Art. Um jede absichtliche oder unabsichtliche Freisetzung des Grauhörnchens zu verhindern und diese Art beim ersten Auftreten in der Schweiz auch wirksam bekämpfen zu können, liess das BAFU im 2008 ein Gutachten erstellen (Vorsorgeplan Grauhörnchen, BAFU, November 2008). Zum Schutz des einheimischen Eichhörnchens wird deshalb ein präventives Halteverbot für Grauhörnchen ausgesprochen.
- *Greifvogel-Arthybriden*: Ebenfalls verboten wird das Halten von Greifvogel-Arthybriden. Mit dem Begriff Greifvogel-Arthybriden sind Nachkommen von Elterntieren zweier verschiedener Arten (z.B. Sakerfalke x Wanderfalke) gemeint, wie sie bei deren Haltung in der Obhut des Menschen entstehen können, sei es durch natürliche oder durch künstliche Befruchtung. Werden solche Arthybriden frei geflogen, z.B. in Rahmen der Falknerei, dann können sie entweichen und sich mit wildlebenden Falken paaren. Solche Reproduktion führt zur problematischen und unerwünschten genetischen Vermischung mit unseren einheimischen Falkenpopulationen. Entsprechend dieser Gefahr werden keine Haltebewilligungen für Arthybriden von Greifvögeln ausgestellt. Hingegen könnten Paarungen zwischen Greifvogel-Unterarten (z.B. beim Wanderfalken *Falco peregrinus peregrinus* x *Falco peregrinus anatum*) im Vollzug gar nicht erkannt werden und entsprechend ist deren Haltung auch nicht verboten.

Für bestehende Haltungen, d.h. Haltungen welche bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehen, kann unter der Voraussetzung dass eine unabsichtliche Freisetzung wirksam verhindert ist, eine zeitlich befristete Ausnahmebewilligung erteilt werden. Es ist den mit

⁸ http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/action_plans/docs/intl_white_headed_duck.pdf

dem Vollzug betrauten Kantonen überlassen, wie sie die Frist definieren wollen. Ein mögliches Vorgehen könnte sein, die Frist auf das Ableben der zum Zeitpunkt der Ausnahmegewilligung vorhandenen Tiere auszurichten, wobei der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Bestand nicht durch Zucht oder Ankauf erweitert werden dürfte. Um dies sicher zu stellen, könnten in der Ausnahmegewilligung auch Massnahmen verfügt werden, welche eine solche Reproduktion ausschliessen (wie z.B. die dauerhafte Markierung der Tiere und deren Sterilisation). Hingegen können allfällige Ausnahmegewilligungen für die Einfuhr und Haltung dieser Arten zu Forschungszwecken unter der Voraussetzung erteilt werden, dass eine unabsichtliche Freisetzung wirksam verhindert ist.

Art. 8^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 4

4 Zuständig sind:

- a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Veterinärwesen nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;
- b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.

Die Zuständigkeit beim Vollzug der Einfuhrbewilligungspflicht liegt wie bisher beim BVET, welches bezüglich der Einfuhr von Tieren bereits zuständig ist für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich des internationalen Artenschutzes (CITES), des Tierschutzes und des Tierseuchenrechts. Es kann deshalb die erforderlichen Einfuhrbewilligungen nach dem Jagdrecht (Art. 9 Abs. 1 JSG und Art. 8^{bis} JSV) optimal mit seinen anderen Bewilligungen koordinieren.

Die Zuständigkeit beim Vollzug der Haltebewilligungspflicht liegt bei den Kantonen. Bereits bislang war nach geltendem Tierschutzrecht (Art. 89 und 90 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1) eine Haltebewilligung für sämtliche *Säugetierarten* der bisherigen Liste in Artikel 8 JSV nötig gewesen. Für die aufgelisteten *Vogelarten* war bislang jedoch keine solche Haltebewilligung nötig, da deren Haltung tierschutzrechtlich als unproblematisch gilt.

Gemäss der Revisionsvorlage sind neu für alle Arten des Anhangs 1 Haltebewilligungen nötig, d.h. insbesondere und neu auch für sämtliche in dieser Liste aufgezählten Vogelarten. Begründet wird diese Massnahme nicht mit der Tierschutzgesetzgebung, sondern mit dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Das USG stellt sicher, dass keine Organismen in Freiheit gelangen können, welche die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung gefährden können (Art. 29a und Art. 29f USG).

Der Vollzug dieser neuen Haltebewilligungen stellt eine neue Aufgabe für die Kantone dar und muss angesprochen werden. Bereits heute liegt der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im Verantwortungsbereich der kantonalen Veterinärdienste (Art. 33 Tierschutzgesetz TSchG; SR 455). Ebenfalls liegt das Ausstellen von Haltebewilligungen für geschützte Tiere gemäss Jagdgesetz (Art. 10 JSG und Art. 6 JSV) beim Kanton, wobei den Kantonen diesbezüglich eine Zusammenarbeit zwischen der Veterinär- und Jagdbehörde empfohlen wurde (Erläuterungen zur Jagdverordnung vom 16. Oktober 1986). Neu hinzu kommen nun die jagdrechtlichen Haltebewilligungen für die Arten gemäss dem Anhang zur JSV. Für das Organisieren des Vollzugs des neuen Artikel 8^{bis} ist wichtig, dass für den einen Antrag stellenden Bürger möglichst keine Verwirrung entsteht. Falls er eine Säugetierart gemäss dem Anhang zur JSV halten möchte, bedarf er einer tierschutzrechtlichen *und* einer jagdrechtlichen Haltebewilligung; falls er eine der im Anhang zur JSV aufgelisteten Vogelarten halten möchte, bedarf er *nur* einer jagdrechtlichen Haltebewilligung. Ohne in die Organisationsautonomie der Kantone einzugreifen, sollte sichergestellt werden, dass der Antrag stellende Bürger möglichst nur eine zuständige Dienststelle im Kanton zu kontaktieren braucht. In jedem Fall empfiehlt sich aber eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Veterinärbehörden und den kantonalen Dienststellen für Jagd. Dies gilt auch, wenn es um das festlegen entsprechender Auflagen zur Haltebewilligung und deren Kontrolle geht (z.B. Kontrolle von Gehege und Tierbestand, dem dauerhaften Markieren der Tiere, dem Sterilisieren von Einzeltieren, etc.).

Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 5

5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

Die Bestimmung, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass sich allfällig in Freiheit etablierte Bestände nicht einheimischer Tiere (gemäss der Definition in Art. 8bis Abs. 1 JSV) nicht ausbreiten können und bei Gefährdung der einheimischen Artenvielfalt gar zu entfernen sind, wurde unverändert übernommen.

Art. 9 JSV „Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten“

Art. 9 Abs. 1 JSV

Art. 9 Abs. 1

1 Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.

Selbsthilfemassnahmen sind in der Konzeption des JSG ein wichtiges Mittel zur Abwehr von Wildschaden. Sie ermöglicht den Besitzern von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen, sich in Eigenverantwortung zu schützen, indem sie gegen bestimmte Wildtierarten jagdliche Massnahmen zur Schadenabwehr ergreifen dürfen. Handelt es sich um Tiere jagdbarer Arten, dann liegt das Recht zum Erlassen entsprechender Bestimmungen bei den Kantonen, hingegen bezeichnet der Bundesrat diejenigen geschützten Arten, gegen welche solche Massnahmen ergriffen werden dürfen (Art. 12 Abs. 3 JSG). Im Art. 9 JSV listet der Bundesrat diese geschützten Tierarten auf.

Vom Recht zum Anpassen dieser Liste macht der Bundesrat nun betreffs dem Feldsperling, dem Haussperling und der Wacholderdrossel Gebrauch. Beide Sperlingsarten haben heutzutage ihre Bedeutung als „Schädlinge“ verloren und beide sind von einem - teilweise markanten - regionalen Rückgang betroffen. Ausgelöst wurde dieser Rückgang durch eine stark intensivierte landwirtschaftliche Nutzung sowie die moderne Bauweise und Gebäudesanierungen, wodurch entsprechende Brutnischen fehlen. Die einst sehr häufige Wacholderdrossel musste als Brutvogel auf der Roten Liste 2010 gar als verletzlich eingestuft werden. Das Streichen dieser ehemals sehr häufigen Arten von der Liste der geschützten Arten, gegen welche Selbsthilfe möglich sind, scheint deshalb gerechtfertigt.

Art. 10 JSV „Entschädigung und Schadenverhütung“

Art. 10 Abs. 6

Art. 10 Abs. 6

Aufgehoben

Der Artikel 10 Absatz 6 JSV wird aufgehoben und dessen Inhalt wird in einen eigenen Artikel (Art. 10^{bis} JSV) überführt. Da die bisherige Regelung in Absatz 6 überarbeitet wurde und nun viel detaillierter auf die nationalen Konzepte eingeht, wird dieser Absatz aus der Sachüberschrift „Entschädigung und Schadenverhütung“ herausgelöst und dessen Inhalt wird eine eigene Sachüberschrift „Konzepte für einzelne Tierarten“ gewidmet.

Art. 10^{bis} JSV „Konzepte für einzelne Tierarten“

Art. 10^{bis} JSV

Art. 10^{bis}

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

Der neu geschaffene Artikel 10^{bis} definiert die Inhalte, welche in den nationalen Konzepten (Vollzugshilfen) zum Umgang mit bestimmten geschützten Tierarten (Tierarten nach Art. 13 Abs. 4 JSG bzw. Art. 10 Abs. 1 JSV) zu regeln sind. Dieser Artikel enthält im Grundsatz Bestimmungen, welche aus dem bisherigen Artikel 10 Absatz 6 JSV übernommen wurden, allerdings in überarbeiteter, besser strukturierter und inhaltlich erweiterter Form. Aufgrund des neuen Detaillierungsgrades der Regelung dieser Konzeptinhalte ist es sinnvoll, diese aus dem Absatz 6 und damit aus der Sachüberschrift „Entschädigung und Schadenverhütung“ herauszulösen und in einem eigenen Artikel und unter einer eigenen Sachüberschrift „Konzepte für einzelne Tierarten“ zu regeln.

Bereits existieren nationale Konzepte zu Wolf, Luchs, Bär und Biber. Grundsätzlich gilt, dass diese Konzepte unter der Federführung des BAFU in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen und Organisationen verfasst werden. Diese Partizipation der Betroffenen stellt sicher, dass diese Konzepte mit den Anforderungen der Vollzugspraxis kongruent sind und umsetzungsfähig gestaltet werden.

Art. 10^{bis} Bst. a JSV

Art. 10^{bis} Bst. a

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;

Eine der wichtigsten Bedingungen, welche die Konzepte zu erfüllen haben, ist die Sicherstellung des Artenschutzes. Diese Verpflichtung zum Artenschutz ergibt sich aus der Bundesverfassung (Art. 78 und 79 BV) und dem JSG (Art. 1 und 7 JSG), wonach insbesondere der Bund für die geschützten Arten verantwortlich ist, d.h. Artenschutz ist eine Bundesaufgabe.

Untrennbar mit dieser Bundesaufgabe verbunden ist natürlich die Überwachung der Bestände dieser Arten, wobei dieser Bestimmung insbesondere dann eine zentrale Rolle zukommt, sobald allfällige regulatorische Massnahmen zur Konfliktlösung bei diesen Arten ergriffen werden sollen (Art. 10^{bis} Bst. f JSV). Unter der Überwachung dieser Bestände ist dabei nicht alleine deren Bestandesgrösse zu verstehen, je nach den Umständen und je nach Bedarf kann damit ein Mass zur Bestandesentwicklung (Index), der Nachweis zur räumlichen Verbreitung oder zur Reproduktion gemeint sein.

Art. 10^{bis} Bst. b JSV

Art. 10^{bis} Bst. b

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;

In den genannten nationalen Konzepten sind die technisch möglichen, mit vertretbarem Aufwand ergreifbaren Verhütungsmassnahmen von Wildschäden bzw. Gefährdungssituationen zu definieren. Grundsätzlich gilt beim Umgang mit geschützten Arten, dass die Prävention von Schäden und Gefahrensituationen vor allfälligen Massnahmen gegen die Tiere selber (Einzelmassnahmen, Regulationsmassnahmen) stehen soll.

Mit den Ausführungen zu den Präventionsmassnahmen gibt der Bund einheitliche Regeln zur Schadenverhütung vor, wie sie grundsätzlich in allen Kantonen zu gelten haben. Ziel ist in jedem Fall, dass Präventionsmassnahmen dem nachhaltigen Konfliktmanagement dienen. Klar ist dabei, dass sich sowohl die Schäden wie die Präventionsmassnahmen je nach Tierart unterscheiden:

- Wolf: Bei der Prävention vor Wolfsschäden sind hauptsächlich Massnahmen zum technischen Herdenschutz zu definieren, worunter hauptsächlich der Einsatz von Herdenschutzhunden zu verstehen ist. Allerdings können solche Hunde Nutztiere erst dann schützen, wenn durch den

Landwirtschaftsbetrieb eine *schützbare Situation* geschaffen wird. Als Voraussetzung zum Herdenschutz kommen deshalb auch betriebliche Voraussetzungen zur Sprache (Zusammenführung kleiner Nutztierherden, Schaffung homogener Herden, gezielte Weideführung durch Behirtung, Einsatz von mobilen Zäunen, etc.) (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV).

- Luchs: Bei der Prävention von Luchsschäden kommt ebenfalls dem Herdenschutz und dessen Anwendung in speziell gefährdeten Regionen Bedeutung zu.
- Bär: Beim Bär sind neben Herdenschutzmassnahmen und Massnahmen zur Sicherung von Bienenhäuschen ganz besonders auch technische Massnahmen zu beschreiben, welche die Attraktivität von Siedlungen und Menschnähe für Bären senken (und dadurch allfällige Gefährdungssituationen von Menschen minimieren), dies z.B. über ein wirksames Abfallmanagement.
- Biber: Zur Prävention vor Gefährdungen und Schäden durch den Biber sind sowohl *reaktive* Präventionsmassnahmen wie der Einbau von Gittern oder die Entfernung von Biberdämmen von Bedeutung, wie auch *proaktive* Präventionsmassnahmen wie Massnahmen zur Revitalisierung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. f und Art. 10^{bis} Abs. 6 Bst. h JSV).

Art. 10^{bis} Bst. c JSV

Art. 10^{bis} Bst. c

6 Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;

Bei der Ausgestaltung der nationale Konzepte ist der Einsatz jener Präventionsmassnahmen besonders auszuführen, welche der Bund auch speziell fördert, z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden oder die Revitalisierung der Gewässer.

Art. 10^{bis} Bst. d JSV

Art. 10^{bis} Bst. d

6 Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;

Im Rahmen der nationale Konzepte werden für jede Konfliktart (nach Art. 10 Abs. 1 JSV) Regeln definiert, nach denen Schäden und Gefährdungen einheitlich ermittelt werden. In den Konzepten muss z.B. klar parametrisiert werden, wie *Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale* oder eine *erhebliche Gefährdung* tatsächlich zu messen sind.

Art. 10^{bis} Bst. e JSV

Art. 10^{bis} Bst. e

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;

Im Rahmen der nationale Konzepte wird tierartsspezifisch definiert, nach welchen Richtlinien die durch diese Tiere verursachte Wildschäden sowie die Massnahmen zu deren Verhütung entschädigt werden.

Besonders zu besprechen ist hierbei die Frage der Entschädigung von Schäden und Gefährdungen durch den Biber bzw. von Massnahmen zu deren Prävention: Gemäss der Verpflichtung im Jagdrecht sind Schäden des Bibers an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen vom Bund und den Kantonen zu übernehmen. Viele dieser Schäden lassen sich allerdings mit einfachen Mitteln verhindern, so dass der Beratung der Betroffenen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Prävention und Behebung von Schäden und Gefährdungen von Infrastrukturanlagen dagegen sollen über die vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden finanzierten Erstellungs- und/oder Sanierungsprojekte finanziert werden. Die lokale Regulation eines Biberbestandes kann

hierbei vorübergehend einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Schadenprävalenz und der Gefährdung der Infrastrukturanlagen erwirken.

Art. 10^{bis} Bst. f JSV

Art. 10^{bis} Bst. f

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- f. die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse;

Die nationalen Konzepte müssen die Voraussetzung klar und nachvollziehbar definieren, gemäss denen Massnahmen gegen geschützte Tiere ergriffen werden dürfen. Dazu sind die unbestimmten Rechtsbegriffe der JSV (wie z.B. erhebliche Gefährdung, grosser Schaden) zu definieren. Es ist somit an den Konzepten, die aktuell geltenden Schadensschwellen / Gefährdungsschwellen zu bestimmen, bei deren Überschreiten Tiere dieser Art vergrämt, gefangen oder abgeschossen werden dürfen.

Die Konzepte müssen ebenso Regeln zu Massnahmenperimetern definieren. Als Beispiele dafür nennen wir *Schadenperimeter*, innerhalb denen z.B. allfällige Schäden aufsummiert werden; *Gefährdungspereimeter*, innerhalb denen das Ansiedeln von Bibern verhindert werden soll; *Präventionsperimeter*, welche das Gebiet für notwendige Präventionsmassnahmen umgrenzen; oder *Abschussperimeter*, innerhalb denen ein Tier entfernt, d.h. eingefangen oder abgeschossen, werden darf. Im Zusammenhang mit der Ausscheidung solcher Perimetern sind die nationalen Fauna-Vorranggebiete (z.B. eidg. Jagdbanngebiete oder Wasser und Zugvogelreservate) zu berücksichtigen, in denen besondere Anforderungen an den Umgang mit Wildtieren gestellt werden.

Neu wird an dieser Stelle ein Passus über die vorgängige Anhörung des BAFU bei Einzelmassnahmen gegen Wolf, Luchs und Bär explizit aufgenommen. Dies steht scheinbar in einem gewissen Widerspruch zur Tatsache, dass das Verfügen von Einzelmassnahmen gegen Wolf, Luchs und Bär seit der Revision der Jagdverordnung vom 15. Januar 2003 nicht mehr dem BAFU, sondern den Kantonen zusteht (gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG). Allerdings stellt das Verfügen entsprechender Einzelmassnahmen nach der Rechtsprechung durch das Bundesgericht das Erfüllen einer Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Gesetzes über Natur- und Heimatschutz dar (NHG; SR 451), weshalb solche Massnahmen vom Kanton gemäss Art. 12 NHG auch beschwerdefähig zu publizieren sind (BGE 131 II 58). Aus der vorgängigen Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen Luchs, Wolf und Bär erhält der Kanton überdies eine Rechtsberatung, die von Bedeutung sein kann, falls die verfügbaren Massnahmen vor Gericht angefochten werden sollten.

Art. 10^{bis} Bst. g JSV

Art. 10^{bis} Bst. g

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;

Neu wird in den nationalen Konzepten die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen explizit aufgenommen. Der Bund kann erst mit einer die politische Grenzen übergreifenden Koordination seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in der Schweiz sicherstellen (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV). Insbesondere die mobilen Grossraubtiere Wolf und Bär weisen einen „Aktionsraum“ auf, welcher meist weit über die Territorialgrenzen eines Kantons hinausreicht. Deshalb kann das Überleben dieser geschützten Tierarten in der Schweiz nur gewährleistet werden, wenn deren Bestand über die Kantonsgrenzen – teilweise gar Landesgrenzen - hinweg beurteilt wird. Hingegen könnte eine rein kantonale Betrachtung allfälliger Eingriffe leicht zum regionalen Auslöschung der geschützten Arten führen. Dieser gegenseitige, strukturierte Informationsfluss zwischen den Kantonen und dem Bund sichert somit das integrale Management dieser Arten. Ebenfalls erhalten die Kantone durch diese grossräumige, interkantonale Abstimmung eine rechtliche Absicherung beim Verfügen entsprechender Massnahmen.

Bereits heute definieren die Konzepte im Umgang mit Grossraubtieren Managementregionen der Schweiz, die sogenannten interkantonalen Kompartimente (IKK). Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, ist die Ausgestaltung dieser Kompartimente aufgrund der doch sehr unterschiedlich starken Mobilität und entsprechend unterschiedlichen Raumansprüche von Bären, Wölfen und Luchsen, noch nicht in jedem Fall optimal. Um ein wirksames Management der verschiedenen Grossraubtierarten zu fördern, sind die aktuellen Kompartimente für den Luchs im Vergleich zu heute eher zu verkleinern, für Wolf und Bär im Vergleich zu heute eher zu vergrössern.

Ein solch grossräumig kohärentes Vorgehen entspricht auch dem Auftrag der überwiesenen Motion 10.3605 „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“.

Art. 10^{bis} Bst. h JSV

Art. 10^{bis} Bst. h

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen;

Als letzten Punkt sollen die nationalen Konzepte dafür sorgen, dass beim Umgang mit geschützten Tierarten allfällige Massnahmen anderer Umweltbereiche genügend berücksichtigt werden. Damit sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Umweltbereiche gemeint:

Gewässerschutzgesetzgebung: Eine nachhaltige Lösung von Biberkonflikten ist in vielen Fällen über das Ergreifen von Revitalisierungsmassnahmen im Gewässerraum zu finden.

Waldgesetzgebung: Eine nachhaltige Lösung der eng verwobenen Konfliktfelder „Grossraubtier-Schalenwild“ und „Schalenwild-Waldverjüngung“ ist über eine integrale Betrachtung sicherzustellen.

Art. 18^{bis} JSV (neu) „Änderung der Listen der Anhänge 1 und 2“

Art. 18^{bis} JSV

Art. 18^{bis}

Das Departement passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 1 und 2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität von Tierarten oder deren natürliche Ausbreitung gelangt.

Mit der redaktionellen Auslagerung der Listen aus dem Verordnungstext in den Anhang wird an dieser Stelle gleichzeitig die neue Kompetenz für das Departement geschaffen, diese Listen bei Bedarf anzupassen. Damit wird dem Departement ein besonders schnelles Reagieren auf sich verändernde Bedingungen ermöglicht. Voraussetzung für eine solche Anpassung wären dabei neue Erkenntnisse über das Gefährdungspotential (Invasivität) nicht einheimischer Tierarten. Eine solche Gefahr ist dann gegeben, wenn sie unsere einheimischen Tierarten regional zu verdrängen vermögen, zum Aussterben bringen, genetisch unterwandern können, oder Krankheiten übertragen oder Wildschäden und Gefährdungen mit sich bringen würden. Das Departement wird allfällige Anpassungen des Anhangs an entsprechende Empfehlungen von internationalen und nationalen Aktionsplänen binden.

Art. 21 JSV „Übergangsrecht“

Art. 21 JSV

Art. 21 Abs. 2

Aufgehoben.

Mit der Aufhebung von Art. 21 wird das sogenannte Rebhuhnmoratorium aufgehoben, d.h. der übergangsrechtliche Schutz des Rebhuhns, welcher bis zum 1. April 2008 dauerte. An seiner Stelle wird das Rebhuhn neu vollständig geschützt (Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV).

II. Änderung bisheriger Rechts

1. Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbannggebiete

Art. 7 Abs. 4 VEJ

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbannggebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

Die im Artikel 4^{bis} getroffene neue Regelung zur Ausscheidung von Ruhezeiten für Wildtiere verlangt einerseits eine Vernetzung dieser Zonen mit den eidgenössischen Jagdbannggebieten sowie die einheitliche Markierung der Zonen und des darin zur Benutzung erlaubten Routennetzes in den Landeskarten mit Schneesportthematik von Swisstopo. Somit ist ein gewisser Zusammenhang zwischen Wildruhezeiten und eidg. Jagdbannggebieten vorgegeben.

Bereits heute sind Freizeit- und Sportaktivitäten in eidgenössischen Jagdbannggebieten zum Schutze der Wildtiere vor Störung eingeschränkt (Art. 5 VEJ; SR 922.31). Insbesondere ist das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ). Damit die Tourengänger und Schneeschuhläufer die Lage dieser Jagdbannggebiete und die zur Benutzung erlaubten Routen – analog zu den Wildruhezeiten - in ihre Routenplanung einbeziehen können, ist deren Lage auf den Landeskarten mit Schneesportthematik (z.B. Skitourenkarten, Schneeschuhkarten) von Swisstopo zu bezeichnen. Zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung über die Anliegen der Wildruhe ist es unabdingbar, dass die Information über Ruhezeiten für Wildtiere ebenso wie über die eidg. Jagdbannggebiete jedermann leicht zugänglich ist. Durch den neuen Absatz (Art. 7 Abs. 4 VEJ) wird Swisstopo zu deren Druck verpflichtet.

2. Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation

Anhang I, Tabelle, Identifikator 170 und 179

170: Bundesinventar der Eidg. Jagdbannggebiete (inkl. Routennetz)

179: Ruhezeiten für Wildtiere (inkl. Routennetz).

Grundlage der Veröffentlichung und des Kartendrucks der Ruhezeiten für Wildtiere sowie der eidg. Jagdbannggebiete mitsamt den zur Benutzung erlaubten Routen sind Geodaten gemäss den Vorgaben der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620). Durch eine Anpassung des Anhangs I zur GeoIV und die Einführung eines neuen Identifikators 179 (Ruhezeiten für Wildtiere) sowie die Anpassung des bisherigen Identifikators 170 (Eidg. Jagdbannggebiet) werden die diesbezüglichen Geodaten definiert.

Änderung Identifikator Nr. 170 GeoIV: „Bundesinventar der Eidg. Jagdbannggebiete (inkl. Routennetz)“: Durch die vorliegende Revision wird die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ; SR 922.31) im Huckepackverfahren geändert. Dabei wird Swisstopo verpflichtet, die eidg. Jagdbannggebiete sowie das darin zur Benutzung erlaubte Routennetz auf den Landeskarten mit Schneesportthematik zu publizieren (Abschnitt II; Änderung bisherigen Rechts: Art. 7 Abs. 4 VEJ). Der aktuelle Datensatz dazu besteht bloss aus den Perimetern der eidg. Jagdbannggebiete; Neu wird das zur Benutzung erlaubte Routennetz Bestandteil dieses Geodatensatzes. Als *Routennetz* werden dabei die zur Benutzung erlaubten, winterlichen Begehungsmöglichkeiten für Freizeitsportler (z.B. Skitourenrouten, Langlaufloipen, Schneeschuhrouten, Winterwanderwege) bezeichnet, welche in den eidg. Bannggebieten während Schneelage begangen werden darf. Die Bezeichnung dieses Routennetzes ist grundsätzlich Sache der Kantone. Dabei ist anzufügen, dass jedoch diese Routen und deren Benutzung natürlich nicht die Erreichung der Ziele eines Jagdbannggebietes gefährden dürfen; aus diesem Grund ist also das BAFU bei der Beurteilung der Zielkonformität einzelner, problematischer Routen anzuhören. Damit die entsprechenden Raumdaten auf dem Geodatenportal des Bundes zur Verfügung stehen, wird dieser Datensatz im Anhang zur Geoinformationsverordnung entsprechend ergänzt. Neu lautet dessen Bezeichnung „Bundesinventar der Eidg. Jagdbannggebiete (inkl. Routennetz)“. Verantwortlich für die Daten des Jagdbannggebietes ist das BAFU, respektive für das Routennetz die Kantone. Gemäss dem in der GeoIV geregelten Datenaustausch zwischen den Kantons- und Bundesbehörden stellen die Kantone diese Daten zu den eidg. Jagdbannggebieten und dem Routennetz dem Bund zur Verfügung.

Neuer Identifikator Nr. 179 GeoIV: „Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)“; Im Rahmen der vorliegenden JSV Revision werden als neues Instrument zur Besucherlenkung des Freizeitbetriebs in der Natur sogenannte Wildruhezonen eingeführt. Damit dieselben von den Freizeitsportlern in ihre Planung einbezogen werden können, wird Swisstopo verpflichtet, diese Wildruhezonen sowie das darin zur Benutzung erlaubte Routennetz auf den Landeskarten mit Schneesportthematik zu publizieren (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Damit die entsprechenden Raumdaten auf dem Geodatenportal des Bundes zur Verfügung stehen, muss dieser Datensatz in den Anhang der Geoinformationsverordnung des Bundes aufgenommen werden. Dazu wird ein neuer Identifikator Nr. 179 „Ruhezonen für Wildtiere (inkl. Routennetz)“ eingeführt. Als *Routennetz* werden dabei die innerhalb der Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Behebungsmöglichkeiten für Freizeitsportler während der Zeit der Wildruhe bezeichnet. Die Bezeichnung der Wildruhezonen und dieses Routennetzes ist grundsätzlich Sache der Kantone. Verantwortlich für die Daten sind deshalb die Kantone. Gemäss dem in der GeoIV geregelten Datentausch zwischen den Kantons- und Bundesbehörden stellen die Kantone die Daten zu den Wildruhezonen (inkl. Routennetz) dem Bund zur Verfügung.